

#



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## **Hinweise für Wahlvorstände**

10. Europaparlamentswahl

8. Bürgerschaftswahl

**am 9. Juni 2024**

(Anlagen)

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen  
Neuer Markt 1  
18055 Rostock  
Telefon: 0381 381 - 1801  
Telefax: 0381 381 - 9031  
E-Mail: [wahlen@rostock.de](mailto:wahlen@rostock.de)

**Herausgeber:** Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin

**Quellen:** **Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern** (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 586)  
**Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern** (LKWO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2011 (GVOBl. M-V S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2024 (GVOBl. M-V S. 46)

**Redaktion:** Fachbereich Wahlen und Bürgeranliegen  
Wahlhelferverwaltung  
Tel: 0381 381 - 1801; E-Mail: wahlhelfer@rostock.de

**Redaktionsschluss:** 15.04.2024

Die Anlagen sind Bestandteil der Schulungsunterlagen der Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher, stellvertretenden Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher sowie Schriftführerinnen/Schriftführer der Wahlvorstände für die 10. Europaparlamentswahl/ 8. Bürgerschaftswahl der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

# Anlagen

1. Aufgaben des Wahlvorstandes in Vorbereitung der Wahlhandlung (Prüfliste)
2. Hinweise für Wahlvorstände – Anlage VV 25 V
3. Wahlbekanntmachung / Ergänzung zur Wahlbekanntmachung
4. Musterstimmzettel Europawahl
5. Musterstimmzettel Bürgerschaftswahl
6. Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine EU (Negativverzeichnis)
7. Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine Bürgerschaftswahl (Negativverzeichnis)
8. Wahlbenachrichtigung inkl. Wahlscheinantrag
9. Wahlschein Europawahl
10. Wahlschein Bürgerschaftswahl
11. Wahlniederschrift Europawahl – Anlage EUWO 25
12. Schnellmeldung Europawahl – Anlage EUWO 24
13. Zählliste Bürgerschaftswahl gültige Stimmen
14. Zählliste Bürgerschaftswahl ungültige Stimmen
15. Wahlniederschrift Bürgerschaftswahl – Anlage VV 20.7
16. Schnellmeldung Bürgerschaftswahl – Anlage VV 19.2

# Aufgaben des Briefwahlvorstandes am 09. Juni 2024

## PRÜFLISTE

### 1. Abnahme des Wahlraumes am Wahltag

#### 1.1 Außenbereich des Wahlraumes

- Wegweiser zum Wahlraum vorhanden
- Kennzeichnung des Wahlraumes (Briefwahlbezirks-Nr.)
- Im Zugangsbereich befindet sich keine Wahlwerbung (Plakate, Aufkleber, usw.)
- Der Zugangsbereich ist allgemein gut begehbar
- Kontrolle auf ggf. vorhandene Überwachungskameras im Briefwahlraum
  - diese sind sichtbar zu verhängen und somit unbenutzbar zu machen
- Am Eingang des Wahlgebäudes/Briefwahlraumes befindet sich die Wahlbekanntmachung (**bei repräsentativem Briefwahlbezirk**: zusätzliche Wahlbekanntmachung)
  - Stimmzettel für die Europawahl oder Bürgerschaftswahl ist als Muster Bestandteil der Wahlbekanntmachung

#### 1.2 Ausstattung des Briefwahlraumes

- Zutritt zum Briefwahlraum ist gesichert
- Telefon ist vorhanden (Briefwahlvorsteher/in muss mobil erreichbar sein)
  - Telefonliste von Wahlleitung, Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle, Ergebniserfassungszentrum liegt vor
- Wahlurne ist vorhanden, leer und mit einem Schloss verschließbar (diente vorher als Wahlbriefbehälter)
- Platz für die Prüfung und Zulassung der Wahlbriefe
  - Anordnung der Tische für die Stimmzettelsortierung
- Im Wahlraum sind ausreichend Tische und Stühle für den Briefwahlvorstand und ggf. Stühle für Besucher aufgestellt

## **2. Bereitstellung von Unterlagen**

### **2.1 Ausstattung des Briefwahlvorstandes**

- Vordruck der Wahlniederschrift für die Briefwahl Europawahl oder Bürgerschaftswahl oder OB-Wahl
- Vordruck der Schnellmeldung Europawahl oder Bürgerschaftswahl oder OB-Wahl
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine sowie der nicht zugelassenen Wahlbriefe
- Büromaterial, Schreibstifte für Wahlvorstand
- Zähllisten für das Zählen der Stimmen für die Bürgerschaftswahl (nur Briefwahlvorstand Bürgerschaft)

### **2.2 Bereitstellung der gesetzlichen Unterlagen**

- Europawahlgesetz und Europawahlordnung (Briefwahlvorstand für Europaparlamentswahl)
- Landeskommunalwahlgesetz und Landeskommunalwahlordnung (Briefwahlvorstand für Bürgerschaftswahl bzw. OB-Wahl)
- Briefwahlvorstand ist im Besitz der „Hinweise für Wahlvorstände“

### **2.3 Übernahme der Verzeichnisse von der Gemeindewahlbehörde**

- Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine oder schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind (für Europawahl oder Bürgerschaftswahl oder OB-Wahl)

**Hinweise für Wahlvorstände  
für die Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der mit der  
Europawahl verbundenen Kommunalwahlen am 9. Juni 2024**

<b>1</b>	<b>Wahlvorstand .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Wahlhandlung .....</b>	<b>5</b>
2.1	Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes.....	5
2.2	Eröffnung der Wahlhandlung.....	6
2.3	Stimmabgabe.....	7
2.4	Besondere Vorkommnisse .....	13
2.5	Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands.....	14
2.6	Ablauf der Wahlzeit.....	14
<b>3</b>	<b>Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.....</b>	<b>15</b>
3.1	Allgemeine Hinweise .....	15
3.2	Vorbereitung der Auszählung .....	16
<b>A.</b>	<b>Europawahl.....</b>	<b>17</b>
A.3.3.	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler .....	17
<b>B</b>	<b>Bürgerschaftswahl .....</b>	<b>18</b>
B.3.3	Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler .....	18
B.3.4	Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel .....	19
B.3.5	Sortieren der Stimmzettel.....	19
B.3.6	Auszählen der Stimmzettel .....	20
B.3.7	Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen .....	20
B.3.8	Zusammenstellung des Wahlergebnisses .....	21
B.3.9	Kontrollrechnung .....	21
B.4	Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung .....	22
B.5	Abschluss der Wahl Niederschrift Anlage 20.3 .....	22
B.6	Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung .....	23
<b>7</b>	<b>Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes.....</b>	<b>24</b>
	<b>Anhang 1 zu Anlage 25 V .....</b>	<b>26</b>
	<b>Anhang 2 zu Anlage 25 V .....</b>	<b>30</b>
	<b>Anhang 3 zu Anlage 25 V .....</b>	<b>32</b>

## **1 Wahlvorstand**

- 1.1 Der Wahlvorstand handelt als kollegiales, überparteiliches und unabhängiges Wahlorgan und ist für die reibungslose Durchführung der Wahlhandlung im Wahlraum und die anschließende Auszählung der Stimmen verantwortlich. Dabei kann der Wahlvorstand sich jederzeit zur Klärung von Zweifelsfragen an die Gemeindewahlbehörde wenden.
- 1.2 Der Wahlvorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese zahlt in der Regel die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher im Auftrag der Gemeindewahlbehörde nach erfolgter Unterzeichnung der Wahlniederschriften an die Mitglieder des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleitung kann hiervon abweichende Festlegungen treffen.
- 1.3 Der Wahlvorstand wird von der Gemeindewahlbehörde bestellt. Die Gemeindewahlbehörde beruft auch die Schriftführung und die Stellvertretungen. Am Wahltag sind kurzfristig Mitglieder des Wahlvorstandes zu ersetzen, wenn sie nicht erschienen oder erkrankt sind, soweit dies zur Herstellung der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist. In einem solchen Fall sollte zunächst die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher entscheidet darüber, wer ersatzweise in den Wahlvorstand berufen wird und verteilt bei Bedarf auch die weiteren Funktionen im Wahlvorstand neu.
- 1.4 Tätigkeit des Wahlvorstandes:
  - 1.4.1 Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis im Wahlbezirk.
  - 1.4.2 Die gesamte Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich. Näheres dazu unter Nummer 2.4.3, 2.4.4 und im Anhang 3.
  - 1.4.3 Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit überparteilich und unabhängig aus. Es ist den Mitgliedern des Wahlvorstandes daher nicht gestattet, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen (z. B. Parteiabzeichen oder Wahlwerbung) sichtbar zu tragen.
  - 1.4.4 Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese umfasst grundsätzlich alle Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, soweit sie nicht ohnehin veröffentlicht oder in öffentlicher Sitzung beschlossen oder verkündet worden sind. Der Inhalt des Wählerverzeichnisses fällt damit genauso unter die Verschwiegenheit wie die Frage, ob eine bestimmte Person gewählt hat. Im Wahlraum dürfen Angaben zu Wahlberechtigten nicht so geäußert werden, dass sie von den sonstigen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können. Eingenommene Wahlbenachrichtigungen sollen mit den persönlichen Daten nach unten abgelegt werden, um den Datenschutz zu wahren.
- 1.5 Der Wahlvorstand tritt am Wahltag rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit (Empfehlung: nicht später als 7.30 Uhr) im Wahlraum zusammen. Während der Wahlhandlung müssen jederzeit mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung



anwesend sein. Während der Ergebnisermittlung müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre oder seine Stellvertretung. Sind weniger Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend oder die Genannten nicht vertreten, ist der Wahlvorstand nicht beschlussfähig.

1.6 Beschlüsse des Wahlvorstandes sind während der Wahlhandlung insbesondere dann erforderlich, wenn über die Zulassung oder Zurückweisung einer Wählerin oder eines Wählers zu entscheiden ist. Bei der Ergebnisermittlung sind vor allem Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) ist in der betroffenen Anlage zur Wahlniederschrift anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Beschlüssen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist auch hier das Stimmenverhältnis anzugeben.

1.7 Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes

1.7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

- übernimmt vor Beginn der Wahlhandlung die Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde,
- berichtigt das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis nachträglich ausgestellter Wahlscheine,
- leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes,
- weist die Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Pflichten zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit über die bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin,
- verschließt die Wahlurnen,
- eröffnet die Wahlhandlung,
- teilt den Mitgliedern des Wahlvorstandes ihre Aufgaben zu und regelt die Vertretungen bei zeitweiliger Abwesenheit,
- übernimmt selbst Aufgaben im Wahlraum,
- übt im Wahlraum das Hausrecht aus,
- gibt das Ende der Wahlzeit bekannt,
- leitet die Ergebnisermittlung und Ergebnisfeststellung und gibt das Ergebnis der Auszählung im Wahlraum bekannt,
- sorgt dafür, dass die Schnellmeldung unverzüglich nach der Ergebnisfeststellung abgegeben wird,
- entlässt die Mitglieder des Wahlvorstandes in Absprache mit der Gemeindewahlbehörde nach Beendigung der Tätigkeit des Wahlvorstandes nach Hause,
- übergibt die Wahlniederschrift und alle Wahlunterlagen unverzüglich nach Beendigung der Arbeit des Wahlvorstandes an die Gemeindewahlbehörde.

1.7.2 Nur die stellvertretende Wahlvorsteherin oder der stellvertretende Wahlvorsteher ist berechtigt, während einer Abwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers alle Aufgaben und Befugnisse der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers zu übernehmen.

Ist die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher anwesend, nimmt die Stellvertretung die Aufgaben eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes (Nummer 1.7.4) wahr.

1.7.3 Die Schriftführung oder deren Stellvertretung ist verantwortlich für die Niederschrift und übernimmt weitere Aufgaben im Wahlraum.

1.7.4 Die weiteren Mitglieder erledigen die ihnen von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben wie

- die Feststellung der Identität der Wahlberechtigten,
- die Ausgabe von Stimmzetteln,
- die Eintragung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis,
- die Entgegennahme von Wahlscheinen,
- die Überprüfung, ob die Wählerinnen und Wähler zur Stimmabgabe ordnungsgemäß die Wahlkabinen aufsuchen,
- die Mitwirkung bei der Auszählung der Stimmzettel und der Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

1.8 Das Europawahlgesetz (EuWG) und die Europawahlordnung (EuWO) sowie das Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) und die Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) sind im Wahlraum bereitzuhalten. Die Anweisungen für die Arbeit des Wahlvorstandes, die dort sowie in diesen Hinweisen für Wahlvorstände und in der Wahl Niederschrift gegeben werden, sind zur Vermeidung von Wahlanfechtungen genau zu beachten und einzuhalten.

## **2 Wahlhandlung**

2.1 Ausstattung des Wahlvorstandes und Einrichtung des Wahlraumes

2.1.1 Der Wahlraum ist so herzurichten, dass die Wahl möglichst reibungslos durchgeführt werden kann. Dabei ist der Wahlvorstand berechtigt, von den Vorschlägen oder Vorbereitungen der Gemeindewahlbehörde abzuweichen. Festgestellte Mängel sind unter Einbeziehung der Gemeindewahlbehörde nach Möglichkeit vor 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) zu beheben.

Vor Beginn der Wahlhandlung (ggf. bereits am Tag vor der Wahl) prüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher,

- ob im Wahlraum oder zumindest in Hörweite ein Telefon vorhanden ist,
- ob die benötigten Tische und Stühle vorhanden sind (Tisch des Wahlvorstandes für Prüfung der Wahlberechtigung und Stimmzettelausgabe; Tische für die Wahlkabinen, ggf. Tisch für die Wahlurnen, Stühle für wartende Wahlberechtigte; soweit der Platz in oder vor dem Wahlraum dies zulässt, ein Tisch mit Stühlen, auf dem Musterstimmzettel ausgelegt werden, damit die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, sich vor dem Wählen ohne Zeitdruck mit dem Stimmzettel vertraut zu machen),
- ob Wahlurnen vorhanden sind,
- ob ggf. vorhandene Überwachungskameras im Wahlraum oder im Bereich des Wahlgebäudes auf dem Weg dorthin sichtbar verhängt und damit unbenutzbar sind,
- ob der Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist; falls dafür Vorrichtungen wie Türklingel oder automatische Türöffner erforderlich sind, ist auch deren Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Vor Beginn der Wahlhandlung veranlasst und überprüft die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, dass

- am Wahlgebäude und ggf. auch an seinem Zugang ein deutlicher Hinweis auf den Wahlraum mit der Nummer des Wahlbezirks angebracht wird,
- der Zugang zum Wahlraum deutlich (z. B. durch Richtungspfeile) gekennzeichnet ist,
- am Eingang des Wahlraumes für jede stattfindende Wahl die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel ausgehängt ist,
- die Wahlkabinen im Blickfeld des Tisches des Wahlvorstandes so aufgestellt sind, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können, insbesondere die Wahlkabinen nicht unmittelbar nebeneinander aufgestellt sind und sich kein von außen einsehbares Fenster hinter einer Wahlkabine befindet,
- das vorhandene Telefon funktionsfähig ist und ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern (insbesondere Gemeindewahlbehörde und Polizeidienststelle) bereitliegt.

2.1.2 Der Wahlvorstand erhält vor Beginn der Wahlhandlung folgende Wahlunterlagen von der Gemeindewahlbehörde:

- das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis der in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- einen Abdruck der Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde, vorgedruckte Hinweise, Stimmzettelmuster und Richtungspfeile zum Aushängen,
- Stimmzettelmuster zum Auslegen,
- ein Verzeichnis der benötigten Telefonnummern,
- Büromaterial für den Wahlvorstand,
- Stimmzettel in genügender Zahl,
- Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
- Schreibstifte mit Bindfaden für die Wahlkabinen,
- für jede Wahl einen Vordruck der Wahl Niederschrift,
- Zähllisten für die Feststellung der Wahlbeteiligung um 14.00 Uhr,
- diese Hinweise für Wahlvorstände,
- ggf. Zähllisten für die Ergebnisermittlung (nur bei Kreistags- oder Gemeindevertreterwahl),
- je einen Abdruck des EuWG und der EuWO sowie des LKWG M-V und der LKWO M-V, die die Anlagen nicht zu enthalten braucht,
- Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Die Übergabe dieser Wahlunterlagen wird protokolliert.

## 2.2 Eröffnung der Wahlhandlung

### 2.2.1 Vorbereitungen

Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher unter Einbeziehung der im Wahllokal Anwesenden, dass die Wahlurnen leer

sind. Sie oder er verschließt die Wahlurnen und nimmt, wenn dazu ein Schloss verwendet wird, die Schlüssel in Verwahrung. Wahlurnen dürfen erst nach Beendigung der Wahlhandlung wieder geöffnet werden. Wenn mehrere Wahlurnen bereitstehen, werden sie zum Beispiel durch einen Musterstimmzettel mit einem deutlichen Hinweis auf die Art der Wahl versehen, für die sie bestimmt sind.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass die richtigen Stimmzettel für den Wahlbezirk vorliegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel für den richtigen Wahlbereich verwendet werden.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher berichtigt ggf. das Wählerverzeichnis anhand des Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem in der Stimmabgabespalte der Sperrvermerk „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen wird. Anschließend wird die Berichtigung des Wählerverzeichnisses in Anlage 13 beurkundet.

Gehen im Laufe des Wahltages Mitteilungen der Gemeindewahlbehörde über die Erteilung weiterer Wahlscheine ein, trägt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher diese im Wählerverzeichnis nach und beurkundet auch diese Berichtigung in Anlage 13.

### 2.2.2 Eröffnungshandlung

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahl pünktlich um 8.00 Uhr durch eine entsprechende Ansage im Wahlraum.

Sie oder er weist die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes zu Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes (Nummer 1.4.3) und zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen, die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt werden (Nummer 1.4.4), hin.

## 2.3 Stimmabgabe

### 2.3.1 Identifikation der wahlberechtigten Person

#### **a) mit Wahlbenachrichtigung:**

Die Wahlhandlung beginnt mit der Abgabe der Wahlbenachrichtigung. Bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl belässt das Mitglied des Wahlvorstandes der wahlberechtigten Person die Wahlbenachrichtigung mit dem Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung im Fall der Stichwahl erneut mitzubringen ist. Dies gilt nicht bei einer Landrats- oder Bürgermeisterwahl mit nur einer Bewerberin oder einem Bewerber.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) ist bei Vorlage der Wahlbenachrichtigung nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Es kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

#### **b) ohne Wahlbenachrichtigung und ohne Wahlschein:**

Möchte jemand ohne Wahlbenachrichtigung wählen und hat auch keinen Wahlschein, ist die Identifikation mit einem amtlichen Ausweis (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) erforderlich. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises ist nur dann verzichtbar, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Anhand der Adresse im Ausweis wird geprüft, ob die betroffene Person im Wahlbezirk wohnt. Ist dies der Fall, wird die Wahlberechtigung geprüft (Nummer 2.3.2). Wohnt die betroffene Person nicht im Wahlbezirk, ist sie an den für sie zuständigen Wahlraum oder zur weiteren Klärung an die Gemeindewahlbehörde zu verweisen. Besteht die betroffene Person auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

#### **c) mit Wahlschein:**

Wahlberechtigte mit Wahlscheinen, die nicht an der Briefwahl teilnehmen, sondern im Wahlraum wählen wollen, übergeben dem Wahlvorstand ihren Wahlschein zur Prüfung.

Ist ein Wahlschein für einen anderen Wahlbereich oder Wahlkreis gültig, wird die wahlberechtigte Person an einen dortigen Wahlraum verwiesen.

Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person auszuweisen. Die Vorlage eines amtlichen Ausweises (jeder amtliche Lichtbildausweis, insbesondere Personalausweis oder Führerschein, bei Unionsbürgern, die an einer Kommunalwahl teilnehmen, insbesondere der Pass) ist bei Vorlage des Wahlscheins nur erforderlich, wenn Zweifel an der Identität der Person bestehen. Auch in diesem Fall kann aber auf die Identifikation mit einem amtlichen Lichtbildausweis verzichtet werden, wenn die Bürgerin oder der Bürger einem der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes persönlich mit Namen bekannt ist.

Kann sich eine wahlberechtigte Person nicht ausweisen oder verweigert sie die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen, ist sie vom Wahlvorstand zurückzuweisen.

Der Wahlvorstand prüft, ob der vorgelegte Wahlschein von der zuständigen Gemeindewahlbehörde ausgestellt wurde und ob er in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine verzeichnet ist. Neben der Unterschrift unter der Versicherung an

Eides statt zur Briefwahl bedarf es keiner weiteren Unterschrift der wahlberechtigten Person auf dem Wahlschein.

Liegt ein gültiger Wahlschein vor, ist kein gesonderter Beschluss über die Zulassung zur Wahl erforderlich. Wenn die wahlberechtigte Person den mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Stimmzettel mit sich führt, sollte sie gebeten werden, diesen abzugeben oder zu zerreißen. Die wahlberechtigte Person erhält in jedem Fall einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe (siehe Nummer 2.3.3). Der Bürgerin oder dem Bürger sollte dabei erklärt werden, dass sie oder er einen neuen Stimmzettel erhält, da dies der Wahrung des Wahlgeheimnisses dient. Eingenommene Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen werden von einem Mitglied des Wahlvorstandes in Verwahrung genommen und später wie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen behandelt.

Ein Stimmabgabevermerk (Abhaken im Wählerverzeichnis) wird bei Wahl mit Wahlschein nicht angebracht.

Die weitere Prüfung der Wahlberechtigung (siehe Nummer 2.3.2) entfällt.

Die eingenommenen gültigen Wahlscheine dienen bei der späteren Auszählung als Nachweis bei der Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler, die insgesamt im Wahlraum ihre Stimme abgegeben haben.

Hält der Wahlvorstand den vorgelegten Wahlschein für ungültig, ist dies im Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde zu klären. Dabei ist auch zu überprüfen, ob das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine korrekt ist. Besteht die betroffene Person auch nach dieser Überprüfung auf der Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Werden vorgelegte Wahlscheine für ungültig erklärt, sind diese vom Wahlvorstand einzubehalten und dem Vermerk über die Zurückweisung beizufügen.

Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, Wahlbriefe entgegenzunehmen. Er hat die betreffende Person an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse zu verweisen.

**Hinweis bei Bürgerentscheid:** Will die wahlberechtigte Person neben der Wahl auch an einem Bürgerentscheid teilnehmen, gelten für die Ausgabe des Stimmzettels die wahlrechtlichen Regelungen.

### 2.3.2 Prüfung der Wahlberechtigung

Die Schriftführung sucht den Namen der wahlberechtigten Person im Wählerverzeichnis auf. Ist sie dort ohne Wahlscheinvermerk („W“ oder „Wahlschein“) und ohne Stimmabgabevermerk eingetragen, ist damit die Wahlberechtigung festgestellt (weiter bei Nummer 2.3.3).

Ist die betreffende Person nicht im Wählerverzeichnis verzeichnet, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nicht möglich. Wenn allerdings eine Wahlbenachrichtigung für den betreffenden Wahlbezirk vorgelegt wurde, nimmt der Wahlvorstand Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde auf, um zu klären, ob die Wahlberechtigung gegeben ist. Ist dies der Fall, wird das Wählerverzeichnis durch den Wahlvorstand berichtigt, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist die Wahlberechtigung im Wahlbezirk nicht gegeben, ist die betreffende Person darauf hinzuweisen, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann. Besteht die betroffene Person auf die Teilnahme an der Wahl in diesem Wahlraum, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.


Ist im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk enthalten, ohne dass die wahlberechtigte Person einen Wahlschein vorweisen kann, ist Kontakt mit der Gemeindewahlbehörde aufzunehmen, um anhand des Wahlscheinverzeichnisses zu klären, ob der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen ist. Wenn sich der Wahlscheinvermerk als falsch erweist, ist er durch den Wahlvorstand zu streichen, und die Person kann an der Wahl teilnehmen.

Ist der Wahlscheinvermerk richtig eingetragen, ist eine Stimmabgabe im Wahlraum nur mit dem Wahlschein möglich. Kann die Person den Wahlschein nicht vorweisen, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung der betroffenen Person zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist. Die betroffene Person sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einen Wahlschein beantragen kann, wenn sie der Gemeindewahlbehörde glaubhaft versichert, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugänglich ist.

Ist bereits ein Stimmabgabevermerk eingetragen, prüft der Wahlvorstand, wenn möglich, anhand der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, ob die betreffende Person ihre Wahlbenachrichtigung bereits abgegeben hatte. Ist dies nicht der Fall, prüft der Wahlvorstand, ob die Wahlbenachrichtigungen von im Wählerverzeichnis benachbarten Personen vorliegen. Ist für diese kein Stimmabgabevermerk eingetragen, kann der Stimmabgabevermerk fehlerhaft („verrutscht“) sein. Der Wahlvorstand hat über die Zulassung oder Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahl Niederschrift als Anlage beizufügen ist.

### 2.3.3 Stimmzettelausgabe

Die wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel. Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, erhält die wahlberechtigte Person für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel. Folgende Stimmzettelfarben finden Verwendung:

Europawahl	weißer Stimmzettel
Kreistagswahl	grüner Stimmzettel
Bürgerschaftswahl	gelber Stimmzettel
Landratswahl	oranger Stimmzettel
Bürgermeisterwahl	grauer Stimmzettel
Bürgerentscheid	 Stimmzettel

Ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Die Schriftführung) vermerkt die Ausgabe des Stimmzettels in der für die Stimmabgabe vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses durch Abhaken (aber: kein Abhaken bei Wahl mit Wahlschein!). Bei mehreren Wahlen ist dies für jede Wahl gesondert zu vermerken.

Wird ein Stimmabgabevermerk irrtümlich in der falschen Spalte angebracht, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Die Schriftführung) diesen Haken durch

und vermerkt dabei etwa „falsch abgehakt“. Damit kann die davon betroffene wahlberechtigte Person später ohne zusätzliche Prüfung ihre Stimme abgeben. Dabei wird ein neuer Haken gesetzt.

#### 2.3.4 Stimmabgabe

Die wahlberechtigte Person begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie den oder die Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise so, dass eindeutig kenntlich gemacht ist, wie sie sich entschieden hat. Sie faltet den oder die Stimmzettel (jeden einzeln) noch in der Wahlkabine so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Dabei ist unbedingt sicherzustellen, dass jeweils nur eine Person die Wahlkabine aufsucht. Auch Ehegatten und Familienmitglieder müssen jeweils nacheinander die Wahlkabine benutzen. Der Wahlvorstand hat dies zu überwachen. Gegen die Mitnahme kleiner Kinder (bis zum Schuleintritt) in die Wahlkabine muss der Wahlvorstand keine Bedenken geltend machen.

Die Stimmabgabe für eine andere Person ist auch bei Vorlage einer Wahlbenachrichtigung für diese Person untersagt.

Wahlberechtigte, die nicht lesen können oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert sind, können sich bei der Stimmabgabe jedoch von einer anderen Person (Hilfsperson) helfen lassen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder diese verändert. Damit ist jede Wahl anstelle der wahlberechtigten Person, also ohne eine von ihr selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung, unzulässig.

Benötigt eine wahlberechtigte Person eine solche Hilfe bei der Stimmabgabe, bestimmt sie selbst die Hilfsperson und teilt dies dem Wahlvorstand mit. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes sein. Als Hilfsperson ausgeschlossen sind Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber und Vertrauenspersonen, da es bei ihnen im Rahmen der Hilfeleistung zu einem Interessenkonflikt kommen kann.

Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der wahlberechtigten Person die Wahlkabine aufsuchen, wenn das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person zu beschränken. Sie ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses und zur Geheimhaltung aller Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der wahlberechtigten Person erlangt hat.

Sehbehinderte Wahlberechtigte können zur Kennzeichnung des Stimmzettels eine Stimmzettelschablone benutzen, die sie zu diesem Zweck mitbringen.

Hat eine wahlberechtigte Person ihren Stimmzettel durch Verschreiben oder durch eine Beschädigung unbrauchbar gemacht, kann sie auf Verlangen einen neuen Stimmzettel



erhalten, nachdem sie den alten Stimmzettel zerrissen hat. Das Zerreißen kann hilfsweise auch durch ein Mitglied des Wahlvorstandes erfolgen.

Will eine wahlberechtigte Person einen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnen oder den gekennzeichneten Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine falten, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes sie darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig, sondern dafür eine Wahlkabine zu benutzen ist. Wird dennoch ein Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder gefaltet, ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass dieser Stimmzettel vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person durch Zerreißen unbrauchbar machen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Der Wahlvorstand hat auch dann über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen, wenn die wahlberechtigte Person für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

### 2.3.5 Einwurf in die Wahlurne

Nach der Stimmabgabe bringt die wahlberechtigte Person ihren gefalteten Stimmzettel zur Wahlurne.

In der Regel gibt das Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei, und die stimmberechtigte Person wirft den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Dabei ist darauf zu achten, dass sie jeweils nur einen Stimmzettel pro Wahl in die jeweilige Wahlurne wirft.

Liegt dagegen ein Grund zur Beanstandung vor, wird wie folgt verfahren:

Ist ein Stimmzettel mit einer zusätzlichen, das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichnung versehen, macht ein Mitglied des Wahlvorstandes die wahlberechtigte Person darauf aufmerksam, dass dies nicht zulässig ist. Der Wahlvorstand kann den Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses von der wahlberechtigten Person zerreißen lassen und einen neuen Stimmzettel aushändigen. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über die Zurückweisung des Stimmzettels zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Will die wahlberechtigte Person offensichtlich mehrere Stimmzettel für die gleiche Wahl oder einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne einwerfen, darf die Wahlurne nicht freigegeben werden. Die wahlberechtigte Person ist darauf hinzuweisen, dass sie vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden muss. Besteht die wahlberechtigte Person auf ihrem unzulässigen Verhalten, hat der Wahlvorstand über ihre Zurückweisung zu beschließen. Über diesen Beschluss ist ein Vermerk zu fertigen, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist.

Sollte eine wahlberechtigte Person den Wahlraum verlassen, ohne Stimmzettel in die Wahlurnen zu werfen, streicht ein Mitglied des Wahlvorstandes (für die Europawahl: Schriftführung) den Stimmabgabevermerk oder vermerkt den Vorgang als besonderes Vorkommnis in einem Vermerk, der der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen ist. Der Name der betroffenen Person wird nicht in den Vermerk aufgenommen; dies gilt auch, wenn die Person namentlich bekannt ist. Dies ist für die spätere Zählung der Stimmabgabevermerke wichtig, damit es nicht zu Differenzen mit der Zahl der Stimmzettel in der Urne kommt.

## 2.4 Besondere Vorkommnisse

2.4.1 Während der Wahlzeit ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor dem Zugang zum und im Wahlgebäude sowie im Wahlraum selbst keine Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild (insbesondere durch Wahlwerbung) stattfindet und keine Unterschriftensammlung durchgeführt wird. So ist es unzulässig, Personen mit dem Ziel der politischen Beeinflussung anzusprechen, Flugblätter zu verteilen, Wahlplakate anzubringen oder Werbematerial sichtbar mitzuführen; siehe auch Anhang 3.

Ein Abgrenzen des Bereiches „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ lässt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, dass allen Wahlberechtigten die Wahlteilnahme ungehindert gewährleistet sein muss. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den wahlberechtigten Personen benutzt werden muss, um in den Wahlraum zu gelangen, wird diese miterfasst.

Der Wahlvorstand hat sich zügig an die Gemeindewahlbehörde zu wenden, wenn er Kenntnis von möglichen Verstößen erhält. Die Gemeindewahlbehörde, oder im Bedarfsfall die Polizei, schreitet bei Verletzungen dieser Vorschrift ein.

2.4.2 Im Wahlraum ist die Befragung von Wahlberechtigten zum Inhalt ihrer Wahlentscheidung während der Wahlzeit untersagt. Daher haben Wahlforschungsinstitute ihre Befragungen außerhalb des Wahlraumes durchzuführen.

2.4.3 Da die Wahlhandlung öffentlich ist, ist gegen die Anwesenheit von Pressevertretern und Fernsehteams nichts einzuwenden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifelsfall sollte die Gemeindewahlbehörde informiert werden. Film- und Fotoaufnahmen im Wahlraum sind zulässig, solange keine Personen aufgenommen werden. Soweit Personen (Wahlvorstandsmitglieder, Wählerinnen oder Wähler oder sonstige Besucher) abgebildet werden sollen, müssen diese nach den allgemeinen Regeln jeweils damit einverstanden sein. Das Einholen aller Einverständnisse obliegt der Person, die die Aufnahmen anfertigen will (siehe auch Anhang 3).

2.4.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher übt das Hausrecht im Wahlraum aus und ist daher befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, trotz der Öffentlichkeit der Wahlhandlung aus dem Wahlraum zu verweisen, wenn die Störung nicht anders unterbunden werden kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Wahlvorstand die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. In einem solchen Fall ist (je nach Situation vorher

oder unmittelbar nachher) auch die Gemeindevahlbehörde zu informieren. Wenn die betreffende Person später wieder im Wahlraum erscheint, darf sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut des Wahlraumes verwiesen werden, wenn sie auch erneut die Ruhe und Ordnung stört (siehe auch Anhang 3).

## 2.5 Bei Anordnung eines beweglichen Wahlvorstands

Wurde von der Gemeindevahlbehörde die Einrichtung eines beweglichen Wahlvorstandes für den Wahlbezirk in einer Einrichtung oder Ortschaft angeordnet, so wird der zeitweilige Wahlraum von der Gemeindevahlbehörde eingerichtet und vorbereitet.

Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Er ist aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bilden.

Rechtzeitig vor Beginn der von der Gemeindevahlbehörde für den zeitweiligen Wahlraum festgelegten Wahlzeit sucht der bewegliche Wahlvorstand diesen Wahlraum auf. Er nimmt eine leere und verschlossene Wahlurne sowie eine ausreichende Anzahl an Stimmzetteln mit dorthin.

Die Mitglieder des beweglichen Wahlvorstandes überzeugen sich vor Beginn der Wahlzeit von dem ordnungsgemäßen Zustand des zeitweiligen Wahlraumes, insbesondere davon, dass eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet ist.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ihre oder seine Stellvertretung eröffnen zur festgesetzten Zeit die Wahl vor dem beweglichen Wahlvorstand. Vor dem beweglichen Wahlvorstand kann nur mit Wahlschein gewählt werden (siehe Nummer 2.3.1 Buchstabe c). Stimmabgabe und Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne finden wie unter den Nummern 2.3.4 und 2.3.5 beschrieben statt.

Der in eine Einrichtung entsandte bewegliche Wahlvorstand begibt sich in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung mit der verschlossenen Wahlurne und den erforderlichen Stimmzetteln zu bettlägerigen Wahlberechtigten. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Im Übrigen verfährt der bewegliche Wahlvorstand entsprechend dem auch im Wahlraum vorgesehenen Ablauf.

Der bewegliche Wahlvorstand bringt nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum des Wahlbezirks zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Wahlzeit unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes des Wahlbezirks. Ihr Inhalt wird vor Beginn der Auszählung mit dem Inhalt der im Wahlraum aufgestellten Wahlurne vermischt (siehe Nummer 3.2.2) und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln des Urnenwahlbezirkes ausgezählt.

## 2.6 Ablauf der Wahlzeit

Um 18.00 Uhr – nicht früher! – gibt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Beendigung der Wahlzeit bekannt. Von da ab sind nur noch die Wählerinnen und Wähler

zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden.

Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen ist der Zutritt zur Stimmabgabe durch geeignete organisatorische Maßnahmen des Wahlvorstands zu sperren, damit sie nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Wegen des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Wahl kann dabei der Zutritt zum Wahlraum nicht generell gesperrt werden. Die Tür zum Wahlraum sollte also nicht geschlossen, sondern lediglich der Zugang mit dem Ziel der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlvorstandes für nach 18 Uhr eintreffende Personen verwehrt werden (siehe auch Anhang 3).

Der Wahlvorstand hat die vor 18.00 Uhr erschienenen und auf die Zulassung zur Stimmabgabe wartenden Wahlberechtigten von den erst nach Ablauf der Wahlzeit erschienenen Personen und den wegen der Öffentlichkeit der Wahl Zutrittsberechtigten Personen trennen. Hierzu kann sich je nach den Verhältnissen vor Ort zum Beispiel ein Mitglied des Wahlvorstandes an das Ende der Schlange der bis 18.00 Uhr erschienenen Wahlberechtigten stellen und so markieren, welche Wahlberechtigten bis zum Ablauf der Wahlzeit erschienen waren. Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erklärt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

### **3 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

3.1.1 Die Ermittlung des Wahlergebnisses beginnt ohne Unterbrechung nach dem Ablauf der Wahlzeit. Wenn die Wahlbehörde eine Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis des Wahlbezirkes angeordnet hat, wird die Wahlurne erst dann geöffnet, wenn alle bis 18.00 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind. In diesem Fall ist zusätzlich zu jeder Wahl Niederschrift jeweils das Formblatt 20.6 (Ergänzung zur Wahl Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl im Wahlbezirk) zu verwenden und entsprechend den dortigen Hinweisen und Anweisungen zu verfahren.

3.1.2 Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses gilt der Grundsatz:

#### **Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit.**

3.1.3 Auch für die Zeit der Ermittlung der Wahlergebnisse gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl. Die Ausführungen unter den Nummern 2.4.3 und 2.4.4 sowie im Anhang 3 gelten daher bis zum Abschluss der Tätigkeiten des Wahlvorstandes im Wahlraum.

Gibt es Zuschauende bei der Ergebnisermittlung, ist zur Vermeidung denkbarer Manipulationen in besonderer Weise darauf zu achten, dass diese weder in die Ergebnisermittlung eingreifen können noch Zugang zu den Wahlunterlagen erhalten. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, die Tische, die nicht für die Auszählung benötigt werden, als Begrenzung des für die Zuschauenden zugänglichen Bereichs des Wahlraums zu nutzen oder Mitglieder des Wahlvorstandes mit der Beaufsichtigung der Zuschauenden zu beauftragen. Alle Einschränkungen dürfen aber nur so weit gehen, als sie erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Die Zuschauenden

dürfen sich Notizen machen, haben aber keinen Anspruch darauf, solche Notizen vom Wahlvorstand bestätigt zu bekommen (siehe auch Anhang 3).

Im Zweifel sollte bei auftretenden Problemen die Gemeindewahlbehörde um Unterstützung gebeten werden.

- 3.1.4 Sollte die Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahlabend aufgrund äußerer Umstände nicht möglich sein oder sollte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Eindruck haben, dass die Ergebnisermittlung am Wahlabend nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist zwingend Kontakt mit der Gemeindewahlleitung aufzunehmen. Der Wahlvorstand ist nicht berechtigt, eigenständige Entscheidungen zu einer mehr als kurzfristigen Unterbrechung der Ergebnisermittlung zu treffen.

Zu Unterbrechungen der Ergebnisermittlung als Folge von Störungen siehe auch Anhang 3.

- 3.1.5 Die Auszählung der Wahlen und Abstimmungen erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Europawahl
2. Bürgerschaftswahl

## 3.2 Vorbereitung der Auszählung

- 3.2.1 Die für die Auszählung bestimmten Tische im Wahlraum werden freigeräumt. Insbesondere werden alle nicht benutzten Stimmzettel gesammelt von den Tischen entfernt und später verpackt (siehe Nummer 7.2).
- 3.2.2 Wenn mehrere Wahlen mit einer Wahlurne durchgeführt werden, werden die Stimmzettel nach Wahlarten sortiert. **Es wird immer nur eine auszählende Wahl bearbeitet.** Die Stimmzettel der anderen Wahlen werden sicher verwahrt, bis sie ausgezählt werden.

Im Folgenden werden die weiteren Schritte für die verschiedenen Wahlen getrennt dargestellt:

- A. Europawahl
- B. Bürgerschaftswahl

Zum Schluss folgen noch weitere gemeinsame Ausführungen.

## **A. Europawahl**

Die Europawahl wird nach §§ 60 bis 74 EuWO sowie den Hinweisen in der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25 und 27 EuWO) durchgeführt. Weitere Hinweise finden sich im Anhang 2 zu diesen Hinweisen für Wahlvorstände.

### **A.3.3. Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler**

Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

Zur besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuführen sind, werden die Wahlunterlagen in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindevahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindevahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise die Auszählung der Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindevahlbehörde erfahren, dass doch keine Auszählung von Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne oder der Umschlag mit den Stimmzetteln eingetroffen ist.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wähler ihre Stimme zur Europawahl abgegeben, so unterrichtet die Gemeindevahlbehörde den Wahlvorstand so schnell wie möglich über die Entscheidung der Kreiswahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

Die Wahlniederschrift nach Anlage 25 oder 27 EuWO ist vom abgebenden Wahlvorstand nur bis zu Punkt 3.2 d) beziehungsweise 3.2.2 auszufüllen und am Ende zu unterschreiben. Die Wahlniederschrift und die nicht dem aufnehmenden Wahlvorstand übergebenen Wahlunterlagen sind vom abgebenden Wahlvorstand der Gemeindebehörde zu übergeben.

Der aufnehmende Wahlvorstand übernimmt die verschlossene Wahlurne oder den verschlossenen und versiegelten Umschlag mit den Stimmzetteln und die weiteren Wahlunterlagen und setzt seine Tätigkeit entsprechend der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25, 27 EuWO) fort.

- A.3.4 In allen übrigen Wahlvorständen erfolgt die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend der Niederschrift zur Europawahl (Anlagen 25, 27 EuWO).

## **B Bürgerschaftswahl**

- B.3.3 Ermittlung der Anzahl der Wählerinnen und Wähler

- B.3.3.1 Die Feststellung des Wahlergebnisses beginnt nicht mit der Öffnung der Wahlurne, sondern mit der Feststellung der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine.

- B.3.3.2 Zur besseren Wahrung des Wahlheimnisses in kleinen Wahlbezirken, in denen weniger als 30 Stimmzettel auszuzählen sind, werden die Wahlunterlagen in diesem Fall einem anderen Wahlvorstand zur Auszählung übergeben. Die Wahlvorstände von Wahlbezirken, bei denen eine solche geringe Zahl von Wahlteilnehmern zu erwarten ist, werden von ihrer Gemeindewahlbehörde gesondert darüber informiert. Gleiches gilt für die Wahlvorstände, die in einem solchen Fall die Auszählung mit übernehmen sollen.

Die Wahlvorstände, die von ihrer Gemeindewahlbehörde informiert wurden, dass sie möglicherweise die Auszählung der Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen haben, legen nach der Feststellung der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine eine Pause ein und fahren erst dann fort, wenn sie von ihrer Gemeindewahlbehörde erfahren, dass doch keine Auszählung von Stimmen aus einem anderen Wahlbezirk zu übernehmen ist, oder wenn die Wahlurne oder Umschlag mit den Stimmzetteln eingetroffen ist.

Haben in einem Wahlbezirk weniger als 30 Wahlberechtigte ihre Stimme abgegeben, so unterrichtet die Gemeindewahlbehörde den Wahlvorstand so schnell wie möglich über die Entscheidung der Wahlleitung, an welchen Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind, und organisiert den Transport.

Die Mitglieder des abgebenden Wahlvorstands werden nach der Übergabe der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln und der übrigen oben benannten Wahlunterlagen wieder zu ihrem Wahllokal zurückgebracht, damit sie ihre dortige Tätigkeit ordnungsgemäß beenden können.

#### B.3.4 Ermittlung der Anzahl der Stimmzettel

- B.3.4.1 Danach werden die Wahlurnen für die auszuzählende Wahl geöffnet und die Stimmzettel entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugt sich, dass diese Wahlurnen leer sind.

Für den Fall, dass Stimmzettel aus einem anderen Wahlbezirk übernommen werden:

Der Inhalt der übernommenen Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln wird mit dem Inhalt der eigenen Wahlurne oder Wahlurnen vermischt.

- B.3.4.2 Die Stimmzettel werden entfaltet und gezählt. Die Schriftführung trägt ihre Anzahl in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 bei Nummer 3.1 ein.

Die Zahl der Stimmzettel muss der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den eingenommenen Wahlscheinen entsprechen:

$$\text{Stimmzettel} = \text{Stimmabgabevermerke} + \text{Wahlscheine}$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die drei Zählungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die Eintragungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Bleibt es trotz der Nachzählung bei einer Differenz, wird diese in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.4 vermerkt und erläutert, soweit dies möglich ist. Ist die Differenz nicht aufklärbar, kann etwa „Differenz beruht vermutlich auf irrtümlich gesetztem (oder: unterbliebenem) Stimmabgabevermerk“ notiert werden.

Die Zahl der Stimmzettel gilt in der Folge als Zahl der Wählerinnen und Wähler für diese Wahl.

#### B.3.5 Sortieren der Stimmzettel

Unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet und von den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes unter Aufsicht gehalten:

- a) ein Stapel mit allen Stimmzetteln, die eine, zwei oder drei zweifelsfrei gültige Stimmabgaben enthalten,
- b) ein Stapel mit ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Stapel mit zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln,
- d) ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben oder die nicht eindeutig den Stapeln a) bis c) zugeordnet werden können. Über die Stimmzettel dieses Stapels beschließt der Wahlvorstand später einzeln.

Danach erfolgt eine nochmalige Prüfung der unter b) und c) gebildeten Stapel durch die Wahlvorsteherin oder den Wahlvorsteher und seine Stellvertretung, ob auf den Stimmzetteln keinerlei Kennzeichnungen enthalten sind (zu b) oder ob die Stimmzettel



eindeutig ungültig sind (zu c). Nach Prüfung der Stapel wird laut angesagt, dass es sich um ungekennzeichnete Stimmzettel (zu b) oder um ungültige Stimmzettel (zu c) handelt.

Gibt bei dieser Prüfung ein Stimmzettel nachträglich Anlass zu Bedenken, so wird auch dieser den ausgesonderten Stimmzetteln unter d) zugeordnet.

#### B.3.6 Auszählen der Stimmzettel

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder ein anderes Mitglied des Wahlvorstands liest aus jedem Stimmzettel des Stapels a) vor, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber die Stimmen abgegeben worden sind. Weitere Mitglieder des Wahlvorstands führen eine formlose Strichliste oder eine Zählliste (Anlage 23) und erfassen so die Zahl der angesagten Stimmen. Dabei werden nicht abgegebene Stimmen auf Stimmzetteln mit einer oder zwei Kennzeichnungen zwar vorgelesen, aber nicht gewertet oder erfasst.

Für jeden Stapel zu b) und zu c) bestimmt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder die Stellvertretung zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die jeweils ihren Stapel nacheinander unter gegenseitiger Kontrolle durchzählen und die Ergebnisse vergleichen. Bei einer Abweichung wird die Zählung ggf. durch andere Mitglieder des Wahlvorstandes wiederholt.

Die festgestellte Zahl der ungekennzeichneten (zu b) und der zweifelsfrei ungültigen (zu c) Stimmzettel werden vorläufig in einer formlosen Liste erfasst.

#### B.3.7 Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen

Der Wahlvorstand beschließt über die Gültigkeit aller als Zweifelsfälle ausgesonderten Stimmzettel nach Nummer B.3.5 d). Die Entscheidung ist für die drei Stimmen gesondert zu treffen.

Beispiele für die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sind im Anhang 1 zu diesen Hinweisen aufgeführt.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung jeweils bekannt und sagt dabei laut an, für welche Person wie viele Stimmen gültig sind oder ob sie ungültig sind. Sie oder er versieht die Stimmzettel jeweils auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer und vermerkt daneben die Entscheidung des Wahlvorstandes. Dabei kann auf die Angabe „einstimmig“ verzichtet werden; lediglich bei nicht einstimmigen Entscheidungen ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Es können Abkürzungen verwendet werden, etwa

g	für	gültig
u	für	ungültig

z. B.: „2x g Müller“ = zwei Stimmen gültig für Müller  
„3x u“ = drei Stimmen ungültig

Die so ermittelten gültigen Stimmen werden ebenfalls in der formlosen Strichliste oder in der Zählliste (Anlage 23) erfasst. Die ungültigen Stimmen werden ebenfalls formlos erfasst.

Alle vom Wahlvorstand gesondert behandelten Stimmzettel werden als eigener Stapel verwahrt und später der Wahlniederschrift Anlage 20.3 als Anlagen beigelegt.

#### B.3.8 Zusammenstellung des Wahlergebnisses

Die Stimmzahlen werden wie folgt von der Schriftleitung in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen:

Die Zahl der Stimmzettel aus Stapel b) (ungekennzeichnete Stimmzettel) wird mit drei multipliziert. Hinzugezählt wird die Summe der aus Stapel c) für ungültig erklärten Stimmen. Das Ergebnis wird bei Kennbuchstabe **C** (ungültige Stimmen) eingetragen.

Geordnet nach Wahlvorschlägen wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber die Stimmzahl aus der Strichliste der Zählliste (Anlage 23) in die Tabelle in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 3.5 eingetragen.

Anschließend wird für jeden Wahlvorschlag die Summe der Stimmzahlen gebildet (**D 1** bis **D X**). Die Summe dieser Stimmzahlen ergibt die Summe der gültigen Stimmen (**D**). Diese wird in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 in Nummer 3.5 bei Kennbuchstabe **D** eingetragen.

Die aufgeführten Berechnungen sind von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu überprüfen.

Die Schriftführung übernimmt die Zahlen der Wahlberechtigten **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** aus der (ggf. berichtigten) Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnis Anlage 13 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

Die Schriftführung übernimmt die Angaben **B** (Wählerinnen und Wähler insgesamt) und **B 1** (Wählerinnen und Wähler mit Wahrschein) aus den Nummern 3.1 und 3.3 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 und trägt sie bei den entsprechenden Kennbuchstaben in Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 ein.

#### B.3.9 Kontrollrechnung

Die Gesamtzahl der ungültigen und gültigen Stimmen, dividiert durch drei, darf nicht größer sein als die Zahl der Wähler:

$$(C+D):3 \leq B$$

Geht diese Kontrollrechnung nicht auf, sind die einzelnen Summenbildungen zu wiederholen. Wird dadurch der Fehler gefunden, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

Bleibt es trotz des Nachrechnens bei einem Fehler, wird die Zählung der Stimmen mit neuer Strichliste oder Zählliste (Anlage 23) wiederholt. Ist der Fehler damit beseitigt, korrigiert die Schriftführung die fehlerhaften Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an. Kann der Fehler mit der Wiederholung der Zählung nicht gefunden werden, ist die Zählung noch einmal von Neuem vorzunehmen. Bleibt es auch danach bei einem Fehler, ist dieser in einer Anlage zur Wahl (zu Nummer 3.8) zu vermerken und zu erläutern, soweit dies möglich ist.

Verlangt ein Wahlvorstandsmitglied nach Abschluss der Zählung eine erneute Zählung aller Stimmen, so wird die Begründung für dieses Verlangen in die Wahlniederschrift Anlage 20.3 eingetragen und die Zählung entsprechend wiederholt. Die Schriftführung korrigiert fehlerhafte Eintragungen in der Wahlniederschrift Anlage 20.3, ohne die fehlerhaften Zahlenangaben dabei zu löschen oder zu radieren, und bringt am Rand einen Vermerk „korrigiert“ mit Handzeichen an.

#### **B.4 Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung**

Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 der Wahlniederschrift Anlage 20.3 wird durch Beschluss des Wahlvorstandes als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben.

Unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum wird es als Schnellmeldung (Anlage 19.2) in der Regel telefonisch an die Gemeindewahlbehörde (oder die von der Gemeindewahlbehörde angegebene Ergebniserfassungsstelle) übermittelt. Die übermittelten Zahlen sind von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen, um die korrekte Übertragung abzusichern. In dem Vordruck für die Schnellmeldung sind die Uhrzeit der Übermittlung und die übermittelnde Person zu vermerken. Die übermittelnde Person unterschreibt den Vordruck für die Schnellmeldung.

Das Wahlergebnis im Wahlbezirk darf vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 nicht an andere Stellen (außer für die Schnellmeldung) und nicht an andere Personen (außer denen, die sich im Wahlraum aufhalten) mitgeteilt werden.

#### **B.5 Abschluss der Wahlniederschrift Anlage 20.3**

Die Schriftführung stellt die Wahlniederschrift Anlage 20.3 nach Feststellung des Wahlergebnisses fertig.

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragt die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob sie auf die Verlesung der Wahlniederschrift Anlage 20.3 verzichten. Wenn alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichten, schließt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung. Wenn ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes die Verlesung ganz oder in bestimmten Teilen wünschen, wird die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ganz oder teilweise verlesen.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 ist danach von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die

Unterschrift, so ist dies in der Wahlniederschrift Anlage 20.3 unter Nummer 5.3 zu begründen.

## **B.6 Abschlussarbeiten nach Ende der Auszählung**

Als Anlagen sind der Wahlniederschrift Anlage 20.3 beizufügen und die entsprechenden Anzahlen dort unter Nummer 6 einzutragen:

- die fortlaufend nummerierten Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
- die/der gefertigte/n Vermerk/e über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung oder während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlniederschrift Anlage 20.3 mit ihren Anlagen ist in einen Umschlag zu verpacken, der (etwa durch Klebung) zu verschließen ist.

**Im Folgenden werden die abschließenden Schritte für alle Kommunalwahlen gemeinsam dargestellt.**

## **7 Abschluss der Tätigkeit des Wahlvorstandes**

7.1 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher schließt die Sitzung des Wahlvorstandes. Sie oder er zahlt den Mitgliedern des Wahlvorstands gegen Quittierung die Aufwandsentschädigungen aus, wenn dies von der Gemeindewahlbehörde so vorgesehen wurde, und kann danach die Mitglieder des Wahlvorstands, die für die Abschlussarbeiten nicht mehr benötigt werden, entlassen.

### 7.2 Verpacken der Wahlunterlagen

Für jede Wahlart oder Abstimmung einzeln werden alle Stimmzettel wie folgt geordnet und jeweils getrennt verpackt:

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den benutzten, aber ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den nicht benutzten Stimmzetteln.

Alle Pakete werden mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen und verschlossen. Die Pakete zu Buchstaben a) und b) werden zusätzlich versiegelt.

Die eingenommenen Wahlscheine werden wie folgt behandelt:

Wenn die Wahlscheine für eine einzige Wahl oder Abstimmung gelten, werden sie in ein Paket gepackt, das mit dem Namen der Gemeindewahlbehörde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen, verschlossen und zusätzlich versiegelt wird. Dieses Paket wird den Unterlagen der entsprechenden Wahl oder Abstimmung beigelegt.

Wenn die Wahlscheine für mehrere Wahlen oder Abstimmungen gelten, wird das Paket den Unterlagen derjenigen Wahl beigelegt, die als erste ausgezählt wurde.

7.3 Danach entlässt die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes.

#### **Achtung:**

**Es ist sicherzustellen, dass die Niederschriften mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen nicht für Unbefugte zugänglich sind. Sie müssen noch am Wahlabend unmittelbar der Gemeindewahlbehörde übergeben werden und dürfen keinesfalls mit nach Hause genommen werden.**

7.4 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher ist für die ordnungsgemäße Übergabe der Niederschriften und der Pakete verantwortlich. Die Gemeindewahlbehörde quittiert den ordnungsgemäßen Empfang jeweils in Nummer 7 jeder Niederschrift.

#### 7.5 Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere

- a) alle einbehaltenen Wahlbenachrichtigungen,
- b) das Wählerverzeichnis,
- c) die Wahlurne(n) mit Schloss und Schlüssel,

sowie alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen sind der Gemeindewahlbehörde in der Regel ebenfalls noch am Wahlabend zurückzugeben.

#### **Hinweis:**

Wahlvorstände, die wegen weniger als 30 Stimmzetteln die Auszählung an einen anderen Wahlvorstand abgegeben haben, übergeben nur die Niederschrift und die übrigen bei ihnen verbliebenen Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde.

## HINWEISE

### für die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz

Rechtsgrundlage:

Bei der Stimmabgabe ist das Ankreuzen die Regel, aber auch eine andere, eindeutige Kennzeichnung, die den Willen der wählenden Person zweifelsfrei erkennen lässt, ist möglich. Dabei kommen etwa folgende Markierungen in Betracht:

§ 29 Absatz 2  
Satz 1 LKWG M-V

- Ausfüllen, Umranden, Anstreichen, Unterstreichen, Durchstreichen oder Abhaken eines Kreises,
- Hineinschreiben des Bewerbernamens oder des Wortes „Ja“ in einen Kreis oder ein Namensfeld,
- Kreuz oder anderes Zeichen in einem Namensfeld.

Ungültig ist die Stimmabgabe,

- wenn die Art der Markierung des Stimmzettels nicht erkennen lässt, welche Wahlentscheidung getroffen wurde,
- wenn ein Stimmzettel ohne Kennzeichnung abgegeben wurde (dabei entspricht die Zahl der ungültigen Stimmen der Zahl der abzugebenden Stimmen).

**Achtung: Wenn nicht alle Stimmen abgegeben werden**, werden die nicht abgegebenen Stimmen nicht als ungültige Stimmen gezählt, sondern überhaupt nicht erfasst.

Liegt eine solche eindeutige Kennzeichnung vor, ist vom Wahlvorstand nichts weiter zu veranlassen, sondern die Stimme unmittelbar bei der Auszählung zu berücksichtigen. Ebenso werden bei eindeutig leer abgegebenen Stimmzetteln die Stimmen ohne weitere Beschlussfassung durch den Wahlvorstand als ungültige Stimmen behandelt. Gleiches gilt bei eindeutig ungültiger Stimmabgabe.

In allen Fällen, in denen die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen nicht zweifelsfrei ist, muss der Wahlvorstand hierüber besonders entscheiden.

§ 30 Absatz 2  
LKWG M-V

Dies geschieht jeweils durch Beschluss mit Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidet.

§ 11 Absatz 3  
LKWG M-V

Dabei ist auf die Mindestbesetzung des Wahlvorstandes bei der Ergebnisermittlung zu achten: mindestens fünf Mitglieder (darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung) müssen anwesend sein.

§ 12 Absatz 4  
Satz 1 LKWO M-V

Ist dies der Fall, ist auch die Beschlussfähigkeit gegeben.

§ 12 Absatz 4  
Satz 2 LKWO M-V

Dem Wahlvorstand obliegt damit eine verantwortungsvolle Entscheidung. Nur der Wahlausschuss ist im Rahmen der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses berechtigt, eine abweichende Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen zu treffen.

§ 37 Absatz 2  
LKWO M-V

Inhaltlich hängt die Entscheidung davon ab, wie die Mängel aufgrund des § 32 LKWG M-V bewertet werden. Mit den folgenden **Beispielen** soll Hilfestellung gegeben und damit auch eine einheitliche Entscheidungspraxis gewährleistet werden.

§ 32 LKWG M-V

### **Mangelhafter Stimmzettel: alle Stimmen ungültig**

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LKWG M-V)

- Stimmzettel ist als nicht unter Verantwortung der Wahlleitung hergestellt erkennbar; zum Beispiel Musterstimmzettel, Ausschnitt oder Ablichtung von einem Wahlplakat oder -flugblatt, Stimmzettel erkennbar nachgedruckt oder handschriftlich hergestellt,
- Stimmzettel ist für einen anderen Wahlbereich oder für eine andere Wahl bestimmt.

### **Mehr Kennzeichnungen als Stimmen: alle Stimmen ungültig**

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LKWG M-V)

- Kreistags- oder Bürgerschaftswahl: mehr als drei Stimmen abgegeben,
- Landrats- oder Bürgermeisterwahl, Bürgerentscheid: mehr als eine Stimme abgegeben,

**aber gültig**, wenn

- alle, bis auf die zulässige Zahl von Kennzeichnungen, zweifelsfrei als nicht gültig markiert sind (z. B.: „gilt nicht“ oder Ähnliches vermerkt),
- die zulässige Zahl von Kennzeichnungen zweifelsfrei als gültig markiert ist (z. B.: „gilt“ oder Ähnliches vermerkt),
- eindeutig erkennbar ist, dass sich eine mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

### **Kennzeichnung lässt die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei erkennen:**

**betroffene Stimme/Stimmen ungültig** (§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LKWG M-V)

- Bewerbername mit Fragezeichen versehen,
- Ein Kreis gekennzeichnet, aber zugehöriger Bewerbername durchgestrichen,
- Bewerbernamen in einem Wahlvorschlag durchgestrichen und gleichzeitig Name des Wahlvorschlags unterstrichen (oder umgekehrt),
- Wahlvorschlag durchgestrichen, sonst keine Kennzeichnung,
- Stimmzettel in einem Kreis oder Feld eingerissen oder durchstoßen,
- Kreuz erstreckt sich über mehrere Kreise oder Felder (auch dann ungültig, wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Kreis oder Feld liegt);

**aber gültig**, wenn die Kennzeichnung nur unwesentlich in ein Nachbarfeld hineinreicht,

- Stimmzettel ganz oder teilweise durchgestrichen;

**aber gültig**, wenn beim Durchstreichen so viele Bewerbernamen oder Kreise frei geblieben sind, wie Stimmen zu vergeben sind.



### **Zusätze und Vorbehalte: betroffene Stimme/Stimmen ungültig**

(§ 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 LKWG M-V):

- Meinungskundgebungen oder Gefühlsäußerungen durch Schrift oder Symbole,
- Forderungen, Aufträge oder Wünsche an Bewerber oder Wahlvorschlagsträger,
- eigener Name oder sonstige Eintragung, die auf die wählende Person hinweist.

### **Beschädigungen des Stimmzettels:**

Ist ein Stimmzettel völlig durchgerissen, sind **alle auf dem Stimmzettel abgegebenen Stimmen ungültig. Sie sind nur dann gültig**, wenn der Stimmzettel erst bei oder nach dem Entleeren der Wahlurne oder des verschlossenen und versiegelten Umschlags mit den Stimmzetteln zerrissen wurde.

Sonstige Beschädigungen des Stimmzettels führen nur dann zur Ungültigkeit von Stimmen, wenn sie dazu führen, dass die Wahlentscheidung nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (siehe oben).

**Gültig** sind Stimmen in folgenden Fällen auch bei Beschädigungen des Stimmzettels:

- Beschädigung erst nach Abgabe des Stimmzettels entstanden,
- Aufdruck und Kennzeichnung unbeschädigt,
- Stimmzettel bei der Kennzeichnung leicht beschädigt (z. B. harter Bleistift),
- Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung leicht beschädigt,
- Stimmzettel nicht einwandfrei beschnitten oder mit sonstigen Herstellungsfehlern behaftet,
- Stimmzettel leicht zerknittert oder befleckt.

## Besonderheiten bei der Briefwahl:

### Zurückweisung von Wahlbriefen

Wahlbriefe sind **zurückzuweisen**, wenn die Zulassungsvoraussetzungen des § 31 LKWG M-V nicht vorliegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Wahlbrief verspätet, also am Wahltag nach 18.00 Uhr oder später eingegangen ist,
- die Anzahl der Wahlscheine nicht der Anzahl der Stimmzettelumschläge entspricht,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen worden ist.

Dabei ist zu beachten, dass der Wahlbrief **zuzulassen** ist, wenn zusätzlich zum amtlichen Wahlbriefumschlag oder an seiner Stelle ein anderer Briefumschlag verwendet worden ist. Auch in diesem Fall muss mindestens einer der Umschläge verschlossen sein.

Kein Zurückweisungsgrund liegt nach § 26 Absatz 4 LKWG M-V vor, wenn die wählende Person nach der Teilnahme an der Briefwahl verstorben oder aus dem Wahlgebiet verzogen ist oder sonst ihr Wahlrecht verloren hat.

### Auszählung der Briefwahlstimmen

Bei der Auszählung der mit Briefwahl abgegebenen Stimmen sind zusätzlich zu den oben aufgeführten Fällen **alle Stimmen ungültig** (§ 32 Absatz 2, 3 LKWG M-V), wenn

- der Stimmzettel nicht in einem Stimmzettelumschlag abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag offensichtlich von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht, ohne dass er deshalb nach § 31 LKWG M-V zurückgewiesen worden wäre,
- der Stimmzettelumschlag leer abgegeben wurde,
- der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels enthält, die inhaltlich unterschiedlich gekennzeichnet sind;

**aber gültig**, wenn der Unterschied darin liegt, dass einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und der andere vollständig ungekennzeichnet ist.

Enthält der Stimmzettelumschlag mehrere Exemplare desselben Stimmzettels, die gleich gekennzeichnet sind, so gelten diese als ein Stimmzettel (§ 32 Absatz 3 Satz 1 LKWG M-V) und sind als solcher auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu prüfen.

<b>Entscheidungshilfen für Wahlvorstände zur Europawahl</b>		
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Vorgang</b>	<b>Hinweise/Maßnahmen</b>
<b>1</b>	<b>Wahlvorstand unvollständig</b>	<p>§ 6 Absatz 9 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– personelle Verstärkung bei der Gemeindewahlbehörde anfordern,</li> <li>– fehlende Mitglieder können aus anwesenden bzw. erscheinenden Wählern ersetzt werden;</li> <li>– auf Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit hinweisen.</li> </ul>
<b>2</b>	<b>Berichtigen des Wählerverzeichnisses nach Beginn der Wahlhandlung</b>	<p>§ 26 Absatz 4 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bis 15.00 Uhr können noch Wahlscheine an plötzlich Erkrankte und aus den Gründen nach § 24 Absatz 2 EuWO ausgegeben werden,</li> <li>– das Wählerverzeichnis ist in Abstimmung mit der Gemeindewahlbehörde zu berichtigen.</li> </ul>
<b>3</b>	<b>Ordnung und Öffentlichkeit</b>	
3.1	Öffentlichkeit der Wahlhandlung	<p>§ 47 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ist jedermann Zutritt zum Wahllokal zu gewähren, soweit das ohne Störung des Wahlablaufs möglich ist.</li> </ul>
3.2	Störung der Ruhe und Ordnung im Wahllokal	<p>§ 48 EuWO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter können Personen aus dem Wahllokal verweisen, die trotz Verwarnung die Ruhe oder Ordnung stören,</li> <li>– der Person ist vorher Gelegenheit zur Wahl zu geben,</li> <li>– die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern,</li> <li>– der Beschluss ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.</li> </ul>
3.3	Wahlwerbung	<p>§ 4 EuWG i. V. mit § 32 BWG:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– jegliche Wählerbeeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung ist zu unterbinden <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor, in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet,</li> <li>• im Wahllokal selbst,</li> </ul> </li> <li>– die Gemeindewahlbehörde informieren und ggf. polizeiliche Hilfe anfordern.</li> </ul>
<b>4</b>	<b>Wahlbezirk für repräsentative Wahlstatistik</b>	Hinweise für die repräsentative Wahlstatistik beachten

5	Stimmabgabe	
5.1	Wähler ist nicht im Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen Wahlschein	§ 49 Absatz 6 EuWO: – Zuständigkeit (Gemeindewahlbehörde) anhand der Ausweispapiere des Wählers klären (Wohnort, Wahlbezirk), – ggf. Sachverhalt mit der Gemeindewahlbehörde aufklären, – wenn Zurückweisung des Wählers, dann <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken,</li> <li>• Hinweis an den Wähler, dass er bis 15.00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde ggf. einen Wahlschein beantragen kann.</li> </ul>
5.2	Wähler kann sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen	§ 49 Absatz 6 Nummer 1a EuWO: – der Wähler muss sich ausweisen, wenn der Wahlvorstand dies verlangt und beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier mitwirken. bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.
5.3	Stimmabgabevermerk ist bereits vorhanden	§ 49 Absatz 6 Nummer 3 EuWO: – der Wähler muss sich ausweisen, – der Wahlvorstand prüft anhand der abgegebenen Wahlbenachrichtigungskarten, ob sich die Karte des Wählers oder die Karten der in der Nummernfolge vorangehenden bzw. nachfolgenden Wähler unter den eingenommenen Karten befindet und überzeugt sich, ob der bestehende Stimmabgabevermerk an der richtigen Stelle im Wählerverzeichnis angebracht wurde, – bei Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung einen Vermerk in der Wahlniederschrift anbringen.
5.4	Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet	§ 49 Absatz 6 EuWO: – Wähler an der Abgabe des Stimmzettels hindern, – Beschluss des Wahlvorstandes über die Zurückweisung wegen Verstoßes gegen § 49 Absatz 6 Nr. 4 bis 6 EuWO herbeiführen und – Vermerk zur Wahlniederschrift anfertigen. – Auf Verlangen ist dem Wähler ein neuer Stimmzettel auszuhändigen; – der Wähler hat den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes zu vernichten (§ 49 Absatz 8 EuWO).
5.5	Stimmzettel nicht oder nicht so gefaltet, dass der Inhalt verdeckt ist	
5.6	Wähler will außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen	
5.7	Wähler will offensichtlich mehrere Stimmzettel abgeben	
5.8	Wähler hat in der Wahlkabine für den Wahlvorstand erkennbar fotografiert oder gefilmt	
5.9	Sonstige Bedenken gegen die Zulassung des Wählers	§ 49 Absatz 7 EuWO: Beschluss des Wahlvorstandes über die Zulassung oder Zurückweisung; Beschluss in der Wahlniederschrift vermerken.

### **Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern**

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken.

Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich.

Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnen)-Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten für alle Wahlen.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden. Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Wenn es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter kommt, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen. Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann.

Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen.

Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand</li> <li>⊕ Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z. B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen.</li> <li>⊕ Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich.</li> <li>⊕ Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig.</li> <li>⊕ Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung. Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen.</li> <li>⊖ Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden.</li> <li>⊖ Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet.</li> <li>⊖ Wahlpropaganda, insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten.</li> <li>⊖ Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung</li> <li>⊖ Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand</li> <li>⊕ Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z. B. Ergebnisverkündung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Zugriff auf Wahlunterlagen</li> <li>⊖ Einsicht in das Wählerverzeichnis</li> <li>⊖ Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat.</li> <li>⊖ Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>⊕ Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht.</li> <li>⊕ Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊖ Gefährdung des Wahlheimnisses</li> <li>⊖ Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen</li> <li>⊖ Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken.</li> <li>⊖ Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.</li> </ul>

<p>⊕ Führen von Strichlisten während der Auszählung</p> <p>⊕ Notizen</p>	
<p>⊕ „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.</p>	<p>⊖ Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten</p> <p>⊖ Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht.</p> <p>⊖ Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.</p>
<p>⊕ Schriftlicher Wahleinspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Europawahl: Beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag</li> <li>- Für die Kommunalwahlen: Bei der Wahlleitung innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses</li> </ul>	

# Wahlbekanntmachung

**Am 09. Juni 2024 finden in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Zehnten Europäischen Parlament und in Mecklenburg- Vorpommern zeitgleich die landesweiten Kommunalwahlen statt.**

- In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und die Mitglieder der Bürgerschaft gewählt.**

**Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.**

- Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist in **133 allgemeine Wahlbezirke** und für die Bürgerschaftswahl in **fünf Wahlbereiche** eingeteilt.

Zu den Wahlbereichen gehören folgende Wahlbezirke:

Wahlbereich	Wahlbezirke	Wahlbereich	Wahlbezirke	Wahlbereich	Wahlbezirke	Wahlbereich	Wahlbezirke	Wahlbereich	Wahlbezirke
1	001 bis 006	2	081 bis 091	3	141 bis 153	4	201 bis 213	5	241 bis 246
	021		101 bis 110		161 bis 166		221 bis 232		301 bis 306
	041 bis 049		121 bis 125		181 bis 182				321 bis 322
	061 bis 068				261 bis 270				341 bis 347
					281 bis 282				361 bis 363
									381

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **10. Mai 2024** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- Die **Briefwahlvorstände** treten zur Zulassung der Wahlbriefe jeweils um **15 Uhr**
  - für die **Europawahl** in der **Kooperativen Gesamtschule Südstadt**, Erich-Schlesinger-Str. 37 a und Mendelejewstr. 12 a in 18059 Rostock,
  - für die **Bürgerschaftswahl** in der **St.-Georg-Schule (Grundschule)**, St.-Georg-Str. 63 c sowie in der **Jenaplanschule** Rostock, Lindenstr. 3a beide in 18055 Rostock zusammen.

Die **Ermittlung der Briefwahlergebnisse** beginnt um **18 Uhr** in denselben Räumen. Die Handlungen sind öffentlich.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.**

Die Wahlberechtigten haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und/oder ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird von den Wahlberechtigten dem Wahlvorstand zwecks Prüfung übergeben.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Eine **blinde oder sehbehinderte wählende Person** kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen. Stimmzettelschablonen erhalten Blinde und Sehbehinderte in der **Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten – Vereins Mecklenburg-Vorpommern e.V. in 18106 Rostock, Henrik-Ibsen-Str. 20 (Telefon-Nr.: 0381 778 980).**

Zur Stimmabgabe bei der Bürgerschaftswahl wurden vom Blindenverein keine Stimmzettelschablonen hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

#### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **weißen Stimmzettel**.  
**Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerbungen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person in die Wahlurne zu werfen.

Die Wahlbezirke **091, 121, 162 und 363** sowie der Briefwahlbezirk **905 EU** sind in die **repräsentative Wahlstatistik der Europawahl** einbezogen.

Die Wählerinnen und Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen **Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht**. Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.



## 4.2 Wahl der Bürgerschaft

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält einen **gelben Stimmzettel**.  
**Jede Wählerin/jeder Wähler hat drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen, Beruf und Ortsteil der Bewerberinnen und Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung (soweit vorhanden auch die Kurzbezeichnung) der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerberin"/"Einzelbewerber" und rechts neben jeder Bewerberin/jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin und/oder welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann die wählende Person ihre drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerberin oder einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen sich bewerbenden Personen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.** Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.  
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein(en) und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

**6.1 Wählende Personen, die einen **weißen Wahlschein** für die **Europawahl** haben, können an der Wahl **in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock** teilnehmen durch:**

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder
- b) Briefwahl.

**6.2 Wählende Personen, die einen **gelben Wahlschein** für die **Bürgerschaftswahl** haben, können an der Wahl der Bürgerschaft **in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt**, teilnehmen durch:**

- a) Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) Briefwahl.

**6.3** Wer durch Briefwahl wählen will, muss den/die **Wahlbrief/e** mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rostock, den **xx.** Mai 2024

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Der Oberbürgermeister

**Ergänzung zur Wahlbekanntmachung<sup>1)</sup>**

**Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik  
bei der Wahl zum 10. Europäischen Parlament  
am 9. Juni 2024**

1. Auf der Grundlage des § 2 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, werden zur Europawahl 2024 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als Bundesstatistik erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen,
- und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 des Wahlstatistikgesetzes dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der/sind die
  - a) allgemeinen Wahlbezirke mit den Wahlbezirksnummern 091, 121, 162 und 363  
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
  - b) Briefwahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer 905  
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Zusatzaufdruck enthalten:

- A. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008
- B. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1990 bis 1999
- C. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1980 bis 1989
- D. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1965 bis 1979
- E. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1955 bis 1964
- F. männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 1954 und früher
- G. weiblich, geboren 2000 bis 2008
- H. weiblich, geboren 1990 bis 1999
- I. weiblich, geboren 1980 bis 1989
- K. weiblich, geboren 1965 bis 1979
- L. weiblich, geboren 1955 bis 1964
- M. weiblich, geboren 1954 und früher

Der Wähler erhält für die Stimmabgabe einen in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter mit Unterscheidungsaufdruck versehenen Stimmzettel ausgehändigt.

**Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck zugesandt.**

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Europawahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

- 
- 1) Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik
  - 2) Nichtzutreffendes streichen



# Stimmzettel

## für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 26. Mai 2019 im Land Mecklenburg-Vorpommern

**Sie haben 1 Stimme**



Bitte hier ankreuzen

<b>1</b>	<b>CDU</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands – Liste für das Land Mecklenburg-Vorpommern – 1. Werner <b>Kuhn</b> , MdEP, Dipl.-Ingenieur, Zingst 2. Jascha <b>Dopp</b> , Beamter, Schwerin 3. Wendy <b>Ruddies</b> , Hotelfachfrau, Stralsund 4. Frieder <b>Weinhold</b> , Theologe, Wismar 5. Simone <b>Borchardt</b> , Referentin für Gesundheitspolitik, Warnow	<input type="radio"/>
<b>2</b>	<b>SPD</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Katarina <b>Barley</b> , MdB, Juristin, Schweich (RP) 2. Udo <b>Bullmann</b> , Politikwissenschaftler, Gießen (HE) 3. Maria <b>Noichl</b> , Fachlehrerin, Hauswirtschaftsmeisterin, Rosenheim (BY) 4. Jens <b>Geier</b> , MdEP, Essen (NW) 5. Delara <b>Burkhardt</b> , Soziologin, Angestellte, Siek (SH) 6. Bernd <b>Lange</b> , MdEP, Burgdorf (NI) 7. Birgit <b>Sippel</b> , MdEP, Arnsberg (NW) 8. Dr. Dietmar <b>Köster</b> , Professor für Soziologie, Wetter (Ruhr) (NW) 9. Gabriele <b>Bischoff</b> , Politikwissenschaftlerin, Gewerkschaftssekretärin, Berlin (BE) 10. Ismail <b>Ertug</b> , MdEP, Krankenkassen-Betriebswirt, Kümmersbruck (BY)	<input type="radio"/>
<b>3</b>	<b>DIE LINKE</b> DIE LINKE – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Martin <b>Schirdewan</b> , Politikwissenschaftler, Berlin (BE) 2. Özlem <b>Demirel</b> , Gewerkschaftssekretärin, Düsseldorf (NW) 3. Cornelia <b>Ernst</b> , MdEP, Dresden (SN) 4. Helmut <b>Scholz</b> , MdEP, Dipl.-Politikwissenschaftler, Zeuthen (BB) 5. Martina <b>Michels</b> , MdEP, Berlin (BE) 6. Ali <b>Al-Dailami</b> , Restaurantfachmann, Gießen (HE) 7. Claudia <b>Haydt</b> , Friedensforscherin, Tübingen (BW) 8. Malte <b>Fiedler</b> , Ökonom, Berlin (BE) 9. Marianne <b>Kolter</b> , Soziologin, Pinneberg (SH) 10. Murat <b>Yilmaz</b> , SAP-Consultant, Köln (NW)	<input type="radio"/>
<b>4</b>	<b>AfD</b> Alternative für Deutschland – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Prof. Dr. Jörg <b>Meuthen</b> , Hochschullehrer, Politiker, Achem (BW) 2. Guido <b>Reil</b> , Steiger, Essen (NW) 3. Dr. Maximilian <b>Krah</b> , Rechtsanwalt, Dresden (SN) 4. Lars <b>Berg</b> , MdL BW, Heidelberg (BW) 5. Bernhard <b>Zimniok</b> , Oberstleutnant a. D., München (BY) 6. Dr. Constantin <b>Fest</b> , Publizist, Berlin (BE) 7. Markus <b>Buchheit</b> , Angestellter, Pollenfeld (BY) 8. Christine <b>Anderson</b> , Hausfrau, Limburg a.d. Lahn (HE) 9. Dr. Sylvia <b>Limmer</b> , Dipl.-Biologin, Tierärztin, Pressekok (BY) 10. Prof. Dr. Gunnar <b>Beck</b> , Hochschuldozent, Barrister-at-Law für EU-Recht, Neuss (NW)	<input type="radio"/>
<b>5</b>	<b>GRÜNE</b> BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Franziska <b>Keller</b> , MdEP, Berlin (BE) 2. Sven <b>Giegold</b> , Wirtschaftswissenschaftler, Düsseldorf (NW) 3. Theresa <b>Reintke</b> , Dipl.-Politologin, Marl (NW) 4. Reinhard <b>Bütikofer</b> , MdEP, Berlin (BE) 5. Dr. Hannah <b>Neumann</b> , freiberufl. Beraterin, Berlin (BE) 6. Martin <b>Häusling</b> , Biobauer, Bad Zwesten (HE) 7. Anna <b>Cavazzini</b> , Menschenrechtsreferentin, Berlin (BE) 8. Erik <b>Marquardt</b> , Fotograf, Berlin (BE) 9. Katrin <b>Langensiepen</b> , Fremdsprachenassistentin, Hannover (NI) 10. Romeo <b>Franz</b> , Geschäftsführer, Alltūheim (BW)	<input type="radio"/>
<b>6</b>	<b>NPD</b> Nationaldemokratische Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Udo <b>Voigt</b> , Dipl.-Politologe, Berlin (BE) 2. Ronny <b>Zasowk</b> , Dipl.-Politologe, Cottbus (BB) 3. Ricarda <b>Riefling</b> , selbstständig, Pirmasens (RP) 4. Sebastian <b>Schmidtke</b> , Kaufmann, Berlin (BE) 5. Sascha <b>Roßmüller</b> , freier Journalist, Rain (BY) 6. Antje <b>Mentzel</b> , Köchin, Lübbtheen (MV) 7. Ariane <b>Meise</b> , Rechtsanwältin, Lohmar (NW) 8. Antje <b>Vogt</b> , Motopädin, Mihla (TH) 9. Mark <b>Proch</b> , Schlosser, Neumünster (SH) 10. Karel <b>Haunschild</b> , Fotograf, Hamburg (HH)	<input type="radio"/>
<b>7</b>	<b>FDP</b> Freie Demokratische Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Nicola <b>Beer</b> , Rechtsanwältin, Frankfurt am Main (HE) 2. Svenja <b>Hahn</b> , PR-Managerin, Hamburg (HH) 3. Andreas <b>Glück</b> , Chirurg, Münsingen (BW) 4. Moritz <b>Körner</b> , MdL NW, Langenfeld (Rheinland) (NW) 5. Jan-Christoph <b>Oetjen</b> , MdL NI, Sottrum (NI) 6. Dr. Thorsten <b>Lieb</b> , Rechtsanwalt, Frankfurt am Main (HE) 7. Robert-Martin <b>Montag</b> , Angestellter, Erfurt (TH) 8. Michael <b>Kauch</b> , Dipl.-Volkswirt, Dortmund (NW) 9. Marcus <b>Scheuren</b> , Mitarbeiter des Europ. Parlaments, Vallendar (RP) 10. Nicole <b>Büttner-Thiel</b> , Volkswirtin, Unternehmerin, Karlsbad (BW)	<input type="radio"/>
<b>8</b>	<b>FAMILIE</b> Familien-Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Helmut <b>Geuking</b> , Beamter, Krankenpflegedienstleiter, Billerbeck (NW) 2. Niels <b>Geuking</b> , Student der Rechtswissenschaft, Ahlen (NW) 3. Oliver <b>Prutz</b> , Erzieher, Berlin (BE) 4. Klaus <b>Weil</b> , Rentner, Arnsberg (NW) 5. Sebastian <b>Henning</b> , Student der Rechtswissenschaft, Bielefeld (NW) 6. Michael <b>Gerszewski</b> , Kaufmann für Bürokommunikation, Mannheim (BW) 7. Thomas <b>Vollbracht</b> , Zivilangestellter der Bundeswehr, Lensahn (SH) 8. Andres <b>Friedrich</b> , Call-Center-Agent, Gelsenkirchen (NW) 9. Jochen <b>Winkler</b> , Erzieher, Ellwangen (Jagst) (BW) 10. Frank <b>Köth</b> , Elektroniker, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
<b>9</b>	<b>PIRATEN</b> Piratenpartei Deutschland – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Patrick <b>Breyer</b> , Jurist, Kiel (SH) 2. Gilles <b>Bordelais</b> , Angestellter, Köln (NW) 3. Sabine <b>Martiny</b> , Malerin, Delbrück (NW) 4. Björn Niklas <b>Semrau</b> , Politikwissenschaftler, Darmstadt (HE) 5. Dr. Franz Josef <b>Schmitt</b> , wiss. Mitarbeiter, Berlin (BE) 6. Alexander <b>Spies</b> , Softwareentwickler, Berlin (BE) 7. Gregory <b>Engels</b> , Unternehmer, Offenbach am Main (HE) 8. Frank <b>Herrmann</b> , Regisseur, Ratingen (NW) 9. Manfred <b>Schramm</b> , IT-Berater, Wesel (NW)	<input type="radio"/>
<b>10</b>	<b>Tierschutzpartei</b> PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Martin <b>Buschmann</b> , Mittelstandsfachwirt, Neu Wulmstorf (NI) 2. Robert <b>Gabel</b> , Politikwissenschaftler, Greifswald (MV) 3. Patricia <b>Kopietz</b> , päd. Fachangestellte, Niefern-Öschelbronn (BW) 4. Sandra Ramona Ruth <b>Lück</b> , Büroangestellte, Vettweiß (NW) 5. Dr. Jessica <b>Frank</b> , Hochschuldozentin, Tiefenbronn (BW) 6. Sonia Ellen <b>Lühning</b> , Industriekauffrau, Breisach am Rhein (BW) 7. Helmut <b>Wolff</b> , IT-Projektmanager, Berlin (BE) 8. Katja Susanne <b>Laaser</b> , Juristin, Bad Klosterlausnitz (TH) 9. Horst <b>Wester</b> , Mediengestalter, Ehingen (BY) 10. Sascha <b>Stinder</b> , Berufskraftfahrer ÖPNV, Wuppertal (NW)	<input type="radio"/>
<b>11</b>	<b>FREIE WÄHLER</b> FREIE WÄHLER – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Ulrike <b>Müller</b> , MdEP, Missen-Wilhams (BY) 2. Engin <b>Eroglu</b> , Unternehmer, Schwalmstadt (HE) 3. Stephan <b>Wefelscheid</b> , Rechtsanwalt, Koblenz (RP) 4. Bernhard <b>Barutta</b> , lfd. Angestellter, Hirschberg an der Bergstraße (BW) 5. Cornelia <b>Birkner</b> , Angestellte Informationstechnik, Gräfenhainichen (ST) 6. Harald <b>Klix</b> , Taxiunternehmer, Lübeck (SH) 7. Annette <b>Walter-Kilian</b> , selbst. Masseurin, med. Bademeisterin, Landshut (BY) 8. Luisa <b>Dechert</b> , Studentin, Grünberg (HE) 9. Frank <b>Perlik</b> , Angestellter, Gelsenkirchen (NW) 10. Iris <b>Peterek</b> , QM-Koordinatorin, Gundheim (RP)	<input type="radio"/>
<b>12</b>	<b>Die PARTEI</b> Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Martin <b>Sonneborn</b> , MdEP, Berlin (BE) 2. Nico <b>Semsrott</b> , Satiriker, Demotivationstrainer, Hamburg (HH) 3. Lisa <b>Bombe</b> , Sachbearbeiterin im Meldewesen, Hamburg (HH) 4. Bennet <b>Krieg</b> , Psychologe, Horn-Bad Meinberg (NW) 5. Kevin <b>Göbbels</b> , Psychology (B. Sc.), Eschweiler (NW) 6. Tobias <b>Speer</b> , Student, Mannheim (BW) 7. Elisabeth <b>Bormann</b> , Verwaltungsangestellte, Hannover (NI) 8. Dietrich <b>Eichmann</b> , Komponist, Coswig (Anhalt) (ST) 9. Andreas <b>Keitel</b> , Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Helmstedt (NI) 10. Fabian <b>Heß</b> , Student, Leipzig (SN)	<input type="radio"/>
<b>13</b>	<b>Volksabstimmung</b> Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Dr. Helmut <b>Fleck</b> , Dipl.-Bauingenieur, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Siegburg (NW) 2. Claus <b>Plantiko</b> , Oberstleutnant a. D., Bonn (NW) 3. Angelika <b>Geertligns</b> , Taxifahrerin, Neunkirchen-Seelscheid (NW) 4. Gerhard <b>Wagner</b> , Dipl.-Bauingenieur, Ratingen (NW) 5. Stefan <b>Reh</b> , Dipl.-Kaufmann, Troisdorf (NW) 6. Monika <b>Romczykowski</b> , Samen- und Zoologie-Fachverkäuferin, Much (NW) 7. Michael <b>Zissler</b> , Berufskraftfahrer, Lohmar (NW) 8. Hans <b>Austria-Zink</b> , Großhandelskaufmann, Sankt Augustin (NW) 9. Ernst-Peter <b>Romczykowski</b> , Konditor, Much (NW) 10. Andrea <b>Romczykowski</b> , Hausfrau, Hennef (Sieg) (NW)	<input type="radio"/>
<b>14</b>	<b>DKP</b> Deutsche Kommunistische Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Olaf <b>Harms</b> , Versicherungskaufmann, Hamburg (HH) 2. Lena <b>Kreymann</b> , Studentin, Berlin (BE) 3. Patrik <b>Köbele</b> , Angestellter, Essen (NW) 4. Silvia <b>Röfle</b> , Dipl.-Verwaltungswirtin, Mülheim an der Ruhr (NW) 5. Joachim <b>Bigus</b> , Werkzeugmacher, Osnabrück (NI) 6. Monika <b>Münch-Steinbuch</b> , Rentnerin, Narkoseärztin, Stuttgart (BW) 7. Arnold <b>Schölzel</b> , Philosoph, Journalist, Berlin (BE) 8. Gisela <b>Vierrath</b> , Rentnerin, Cottbus (BB) 9. Volkmar <b>Schneppat</b> , Mechaniker, Erfurt (TH) 10. Wera <b>Richter</b> , Angestellte, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
<b>15</b>	<b>ÖDP</b> Ökologisch-Demokratische Partei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Prof. Dr. Klaus <b>Buchner</b> , MdEP, München (BY) 2. Manuela <b>Ripa</b> , Juristin, Saarbrücken (SL) 3. Alexander <b>Abt</b> , Polizeibeamter, Memmingen (BY) 4. Jens-Eberhard <b>Jahn</b> , Lehrer, Leipzig (SN) 5. Guido <b>Klamt</b> , Chemotechniker, Betriebsrat, Gerlingen (BW) 6. Volker <b>Behrendt</b> , Dipl.-Finanzwirt, Hamburg (HH) 7. Lisa <b>Stemmer</b> , Fachangestellte für Arbeitsförderung, Berlin (BE) 8. Johannes <b>Schneider</b> , Dipl.-Ing. oen., Winzer, Maring-Novian (RP) 9. Renate <b>Mäule</b> , techn. Einkäuferin, Hagen (NW) 10. Angela <b>Binder</b> , freiberufl. tätig, Linsengericht (HE)	<input type="radio"/>
<b>16</b>	<b>MLPD</b> Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Lisa <b>Gärtner</b> , Mechatronikerin, Gelsenkirchen (NW) 2. Peter <b>Weispfenning</b> , Rechtsanwalt, Herne (NW) 3. Erhan <b>Aktürk</b> , Arbeiter, Duisburg (NW) 4. Arnold <b>Blum</b> , Dipl.-Landwirt, Karstädt (BB) 5. Fred <b>Schirmacher</b> , Steuerfachangestellter, Berlin (BE) 6. Fritz <b>Ullmann</b> , Texter, Radevormwald (NW) 7. Gabriele <b>Fechtner</b> , Werkzeugmacherin, Gelsenkirchen (NW) 8. Monika <b>Gärtner-Engel</b> , Dipl.-Sozialpädagogin, Gelsenkirchen (NW) 9. Tobias <b>Mohr</b> , Winzermeister, Dabergotz (BB) 10. Iordanis <b>Georgiou</b> , Maschinenschlosser, Gelsenkirchen (NW)	<input type="radio"/>
<b>17</b>	<b>SGP</b> Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Christoph <b>Vandreier</b> , Psychologe, Berlin (BE) 2. Ulrich <b>Rippert</b> , Redakteur, Berlin (BE) 3. Marianne <b>Arens</b> , Journalistin, Frankfurt am Main (HE) 4. Sven <b>Wurm</b> , Student, Berlin (BE) 5. Dietmar <b>Gaisenkersting</b> , Dipl.-Pädagoge, Duisburg (NW) 6. Elisabeth <b>Zimmermann-Modler</b> , Sachbearbeiterin, Duisburg (NW) 7. Saravanamuthu <b>Ratnamaheson</b> , Netzwerkadministrator, Bietigheim-Bissingen (BW) 8. Philipp <b>Tenter</b> , Student, Bochum (NW) 9. Markus <b>Klein</b> , Einrichtungsleiter, Berlin (BE) 10. Andreas <b>Niklaus</b> , Busfahrer, Berlin (BE)	<input type="radio"/>
<b>18</b>	<b>BP</b> Bayernpartei – Gemeinsame Liste für alle Länder – 1. Florian <b>Weber</b> , Angestellter, Bad Aibling (BY) 2. Helmut-Josef <b>Freund</b> , Brandschutztechniker, Frasdorf (BY) 3. Georg <b>Weiß</b> , Elektroingenieur, München (BY) 4. Uwe Georg <b>Hartmann</b> , Schwerbehindertenvertreter, Kitzingen (BY) 5. Kai-Uwe <b>Hafer</b> , Dozent in der Erwachsenenbildung, Passau (BY) 6. Petra Maria <b>Ringelmann</b> , Fachinformatikerin i. R., Cham (BY) 7. Angela Renate <b>Settele</b> , Dipl.-Soziologin MPH, München (BY) 8. Helmut <b>Kellerer</b> , Domchormesner, Augsburg (BY) 9. Florian <b>Geisenfelder</b> , Bäcker, Rohr i.NB (BY) 10. Hubert <b>Dorn</b> , Fachlehrer, München (BY)	<input type="radio"/>
	<b>TIERSCHUTZ hier!</b> Aktion Partei für Tierschutz – DAS ORIGINAL	<input type="radio"/>



# Stimmzettel

## Wahl zur 8. Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 09. Juni 2024 im Wahlbereich 2

Sie haben drei Stimmen.

Sie können einer der auf diesem Stimmzettel stehenden Personen bis zu drei Stimmen geben. Sie können Ihre drei Stimmen auch auf mehrere Personen verteilen.

**Achtung: Wenn Sie mehr als drei Stimmen abgeben, sind alle Stimmen ungültig!**

1 Christlich Demokratische Union Deutschlands <b>CDU</b>	2 DIE LINKE <b>DIE LINKE</b>	3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>SPD</b>	4 Alternative für Deutschland <b>AfD</b>
1 <b>Günther, Chris</b> Rechtsanwältin; Seebad Warnemünde	1 <b>Albrecht, Christian</b> Mitglied des Landtages; Evershagen	1 <b>Manske, Steffi</b> Angestellte; Lütten Klein	1 <b>Lamberg, Tilmann Reiner Anselm</b> Jurist; Stadtmitte
2 <b>Dr. Prophet, Heinrich</b> Arzt; Gartenstadt/Stadtweide	2 <b>Reinders, Jutta</b> Dipl. Oec.; Gehlsdorf	2 <b>Lüth, Tom</b> Angestellter; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	2 <b>Meister, Michael</b> Landtagsabgeordneter; Stadtmitte
3 <b>Raeuber, Franziska</b> Wirtschaftsjuristin; Seebad Warnemünde	3 <b>Richter, Fiona</b> Studentin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	3 <b>Mucha, Anne Gitta</b> Sachbearbeiterin; Lichtenhagen	3 <b>Glamann, Stefanie</b> Personalreferentin im Deutschen Bundestag; Groß Klein
4 <b>Peters, Daniel</b> Landtagsabgeordneter; Südstadt	4 <b>Schneider, Michael</b> Servicecenter-MA; Lütten Klein	4 <b>Khachatryan, Michael</b> Sachbearbeiter; Schmarl	4 <b>Rosengart, Nils-Ole</b> Student; Stadtmitte
5 <b>Tiede, Stefanie</b> Oralchirurgin; Stadtmitte	5 <b>Hartwig, Doreen</b> Stellv. Stationsleitung; Brinckmansdorf	5 <b>Knitter, Anke</b> Rechtsanwältin; Toitenwinkel	5 <b>Ehlert, Anna</b> Bürosachbearbeiterin; Lütten Klein
6 <b>Dinsel, Marco</b> IT-Projektleiter; Brinckmansdorf	6 <b>Kröger, Robert</b> Rechtsanwalt; Reutershagen	6 <b>Sauter, Erhard</b> Rentner; Lütten Klein	6 <b>Schulz, Helmut</b> Dipl. Ingenieur FH; Seebad Warnemünde
7 <b>Tempel, Patrick</b> Unternehmer; Brinckmansdorf	7 <b>Kranig, Lisa</b> Lehrerin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	7 <b>Cornelius, Barbara</b> Rentnerin; Hansaviertel	7 <b>Marten, Toni</b> Soldat; Dierkow-Neu
8 <b>Krüger, May-Britt</b> Friseurmeisterin; Stadtmitte	8 <b>Hilbrandt, Sven</b> Selbstständig; Groß Klein	8 <b>Freitag, Torsten</b> Beamter; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	8 <b>Sydow, Sven</b> Politikwissenschaftler Master of Arts; Evershagen
9 <b>Grafenhorst, Kenny Gordon</b> Soldat; Groß Klein	9 <b>Tannhäuser, Monique</b> Geschäftsführerin; Hansaviertel	9 <b>Klempert, Gabriele</b> Verlegerin; Lütten Klein	9 <b>Zorn, Falco</b> Dipl. Informatiker; Stadtmitte
10 <b>Müller, Julia</b> Politikwissenschaftlerin; Seebad Warnemünde	10 <b>Rohde, Sebastian</b> Schulbegleiter; Gartenstadt/Stadtweide	10 <b>Mahrt, Helmut</b> Rentner; Stadtmitte	10 <b>Boldt, Christian</b> Student der klassischen Archäologie; Stadtmitte
11 <b>Dr. Guthoff, Rudolf-Friedrich</b> Arzt; Seebad Warnemünde	11 <b>Schröder, Kristin</b> Sekretärin; Südstadt	11 <b>Redlich, Pauline</b> Sachbearbeiterin; Brinckmansdorf	11 <b>Ehlert, Marcel</b> Straßen- und Tiefbauer; Lütten Klein
12 <b>Deistung, Eik</b> Dipl. Informatiker; Evershagen	12 <b>Schulz, Falko</b> Sachbearbeiter; Toitenwinkel	12 <b>Schönwälder, Niels</b> Handelsvertreter; Evershagen	12 <b>Rein, Lidia</b> Dipl.Ingenieur-Ökonom Buchhalterin; Toitenwinkel
13 <b>Gustke, Philipp</b> Betriebswirt; Dierkow-Neu	13 <b>Senli, Nurgül</b> Gewerkschaftssekretärin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	13 <b>Dejosez, Jacqueline</b> Lehrerin; Stadtmitte	
14 <b>Rau, Christin</b> HR Recruiterassistentin; Groß Klein	14 <b>Hentschel, Maximilian</b> Fachinformatiker SI; Schmarl	14 <b>Sens, Thoralf</b> Volkswirt; Gartenstadt/Stadtweide	

5 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN <b>GRÜNE</b>	6 Freie Demokratische Partei <b>FDP</b>	7 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative <b>Die PARTEI</b>	8 FREIE WÄHLER <b>FREIE WÄHLER</b>
1 <b>Krönert, Andrea</b> Dipl.-Lateinamerikanistin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	1 <b>Pittasch, Julia Kristin</b> Digitalisierungsreferentin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	1 <b>Adelsberger, Eric</b> Wirtschaftsfachwirt; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	1 <b>Semder, Manuela</b> Krankenschwester; Lichtenhagen
2 <b>Schulz, Claudia</b> Agraringenieurin; Evershagen	2 <b>Eisfeld, Christoph</b> Krankenpfleger; Stadtmitte	2 <b>Reymann, Alexander</b> Unternehmer; Nienhagen	2 <b>Koch, Stefan</b> Referendar; Reutershagen
3 <b>Schlage, Silvia</b> Dipl.-Kauffrau; Evershagen	3 <b>Szabó, Andreas</b> Gastronom; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	3 <b>Ruhloff, Vincent</b> Journalist; Stadtmitte	3 <b>Elttschknor, Sven</b> Fassadenreiner; Lichtenhagen
4 <b>Wloczka, Clemens</b> IT-Direktor; Lütten Klein	4 <b>Schulze, Jenny</b> IT-Projektmanagerin; Stadtmitte		4 <b>Rachow, Mathias</b> Verwaltungsfachangestellter; Stadtmitte
5 <b>Roth, Carolin</b> Doktorandin; Lütten Klein	5 <b>Richter, Kai-Uwe</b> Fuhrunternehmer; Südstadt		5 <b>Schmidt, Roger</b> Angestellter; Brinckmansdorf
6 <b>Tesche, Andreas</b> Regierungsdirektor; Gehlsdorf	6 <b>Brandt, Henry</b> Student; Groß Klein		
7 <b>Krüger, Sabine</b> Umweltwissenschaftlerin; Biestow	7 <b>Clodius, Carl-Henning</b> Rechtsanwalt; Brinckmansdorf		
8 <b>Meinel, Martin</b> Kundendienstleister; Lütten Klein	8 <b>Weu, Michael</b> Bürokaufmann; Stadtmitte		
9 <b>Seltmann-Schönfelder, Claudia</b> Geschäftsführerin; Hansaviertel	9 <b>Felgner, Tilmann</b> DJ; Kröpeliner-Tor-Vorstadt		
10 <b>Schühler, Marcel</b> Mitarbeiter Logistik; Evershagen	10 <b>Gebert, Torsten</b> Unternehmer; Stadtmitte		
11 <b>Dr. Eggert, Anja</b> Meeresbiologin; Stadtmitte	11 <b>Berschik, Fabian</b> Bauingenieur; Brinckmansdorf		
12 <b>Flachsmeyer, Uwe</b> Dipl.-Kaufmann; Stadtmitte	12 <b>Kleint, Florian</b> Softwareentwickler; Reutershagen		
13 <b>Stemmermann, Meno</b> Student*in; Stadtmitte	13 <b>Tomenendal, Tom</b> Ingenieur; Lütten Klein		
14 <b>Dr. Winter, Felix</b> Wirtschaftsmathematiker; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	14 <b>Rüsch, Fabian</b> Rechtsanwalt; Kröpeliner-Tor-Vorstadt		

9 Basisdemokratische Partei Deutschland <b>dieBasis</b>	10 Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit <b>BSW</b>	11 Freier Horizont - Bündnis für Rostock <b>Freier Horizont HRO</b>	12 Graue Rostock <b>Graue Rostock</b>
1 <b>Darmüntzel, Helmut</b> Anwendungsbetreuer IT; Schmarl	1 <b>Dade, Brigitte</b> Rentnerin; Schmarl	1 <b>Dr. Katscher, Roswita</b> Kinderärztin i.R.; Hansaviertel	1 <b>Kühner, Reinhart</b> Rentner; Gehlsdorf
2 <b>Anders, Peter</b> Automatisierungstechniker; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	2 <b>Siegel, Ronald</b> Rentner; Lütten Klein	2 <b>Ehlers, Mathias</b> IT-Systemtechniker; Seebad Warnemünde	2 <b>Köpke, Ingrid</b> Rentnerin; Schmarl
	3 <b>Herzer, Toralf</b> Selbstständig; Stadtmitte	3 <b>Schmidt, Peter</b> Beratender Betriebswirt; Gartenstadt/Stadtweide	3 <b>Peters, Ruth</b> Rentnerin; Toitenwinkel
	4 <b>Lange, Thomas</b> Diplom-Agraringenieur; Lütten Klein	4 <b>Leistner, Martin</b> Rentner; Reutershagen	4 <b>Jennerjahn, Bernd</b> Rentner; Toitenwinkel
	5 <b>Groth, Olaf</b> Angestellter; Reutershagen	5 <b>Knoop, Marlies</b> Kinderkrankenschwester; Reutershagen	
	6 <b>Orban, Lajos</b> Dozent; Reutershagen	6 <b>Jahnholz, Hartmut</b> Ing. für Schiffsführung; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	
	7 <b>Giesel, Eric-Helge</b> Student; Brinckmansdorf		
	8 <b>Jennerjahn, Karin</b> Rentnerin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt		
	9 <b>Belger, Michael</b> EU-Rentner; Südstadt		
	10 <b>Thunig, Frieder</b> Rentner; Dierkow-Neu		
	11 <b>Koepcke, Thomas</b> Rentner; Dierkow-Neu		
	12 <b>Nehry, Ralf</b> Rentner; Dierkow-Neu		

13 Rostocker Bund - Gruppe Bachmann <b>Rostocker Bund</b>	14 Unabhängige Bürger für Rostock <b>UFR</b>	15 Volt Deutschland <b>Volt</b>	16 Einzelbewerber Boguslawski
1 <b>Dr. Bachmann, Sybille</b> Universitätsmitarbeiterin; Südstadt	1 <b>Krack, Mathias</b> Geschäftsführer; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	1 <b>Rieker, Lisa</b> Studierende; Kröpeliner-Tor-Vorstadt	1 <b>Boguslawski, Stefan</b> Fachbereichsleiter Technik; Dierkow-West
2 <b>Dr. Koch, Galina</b> Lehrerin; Stadtmitte	2 <b>Bauer, Rainer</b> Selbstständiger Handwerksmeister; Gartenstadt/Stadtweide		
3 <b>Dudek, Jürgen</b> Dipl.-Meliorationsingenieur; Seebad Markgrafenheide	3 <b>Schulz, Torsten</b> Selbstständiger Immobilienmakler; Lichtenhagen		
4 <b>Tolksdorff, Axel</b> Schornsteinfeger; Seebad Warnemünde	4 <b>Wappler, Kristina</b> Unternehmerin; Kröpeliner-Tor-Vorstadt		
5 <b>Hagemann, Antje</b> Redakteurin; Reutershagen	5 <b>Graske, Maik</b> Geschäftsführer; Dierkow-Neu		
6 <b>Grant, Daniela</b> Angestellte; Evershagen	6 <b>Breitenfeldt, Robin</b> Immobilienkaufmann; Stadtmitte		
7 <b>Bankonier, Andreas</b> Zusteller; Seebad Markgrafenheide	7 <b>Luckstein, Holger</b> Bundesbeamter; Stadtmitte		
8 <b>Oldach, Kristin</b> Erzieherin; Evershagen	8 <b>Bauer, Robert</b> Selbstständig; Dierkow-West		
9 <b>Weinges, Stephan</b> Rechtsanwalt; Gartenstadt/Stadtweide	9 <b>Wahl, Sylvaine</b> Dipl.-Ing. Bauwesen; Stadtmitte		
10 <b>Hoffmann, Jochen</b> Rentner; Seebad Markgrafenheide	10 <b>Marten, Max</b> Student; Lütten Klein		
11 <b>Hoffmann, Uljana</b> Geschäftsführerin; Stadtmitte	11 <b>Müller, Maik</b> Betriebsleiter; Kröpeliner-Tor-Vorstadt		
12 <b>Massel, Peter</b> Handwerksmeister; Seebad Diedrichshagen	12 <b>Hoppe, Joachim</b> Rentner; Lichtenhagen		
13 <b>Glogowski, Andreas</b> Beamter; Wiethagen	13 <b>Krüger, Mathias</b> Versicherungskaufmann; Gehlsdorf		
	14 <b>Schommartz, Thomas</b> Angestellter; Gehlsdorf		

17 Einzelbewerber Hannemann	18 Einzelbewerberin Schmidt	19 Einzelbewerber Virgin	20 Einzelbewerber Wendel
1 <b>Hannemann, Marc</b> Polizeibeamter a.D.; Lütten Klein	1 <b>Schmidt, Gabriele</b> Kursleiter Handarbeit; Lütten Klein	1 <b>Virgin, Matthias</b> Softwareentwickler; Stadtmitte	1 <b>Wendel, Ralf</b> Dipl.Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH); Südstadt

Europaparlamentswahl  
am 09. Juni 2024  
- Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine -

Legende der Wahlarten

EU Europaparlamentswahl

Legende der Abkürzungen

B Briefwahlunterlagen ausgestellt  
BWG Briefwahlunterlagen können nach Prüfung gültig bleiben  
UN Wahlschein wurde für ungültig erklärt  
AN Wahlschein wurde annulliert  
N für diese Wahl besteht kein Wahlrecht  
S wahlberechtigte Person wurde gestrichen

---

Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 07.06.2024

---

Datum	Wahlbezirk/ Nr. im Wählerverzeichnis	Wahlberechtigter	EU
23.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XX	Musterfrau, Irmgard 18.07.1950 Bertolt-Brecht-Str. XX	11 UN
23.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XX	Mustermann, Gertraude 31.09.1935 Bertolt-Brecht-Str. X	14 UN

MUSTER

Bürgerschaftswahl  
am 09. Juni 2024  
- Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine -

Legende der Wahlarten

BS Bürgerschaftswahl

Legende der Abkürzungen

B Briefwahlunterlagen ausgestellt  
BWG Briefwahlunterlagen können nach Prüfung gültig bleiben  
UN Wahlschein wurde für ungültig erklärt  
AN Wahlschein wurde annulliert  
N für diese Wahl besteht kein Wahlrecht  
S wahlberechtigte Person wurde gestrichen



---

## Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine vom 07.06.2024

---

Datum	Wahlbezirk/ Nr. im Wählerverzeichnis	Wahlberechtigter	BS
23.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XX	Musterfrau, Irmgard 18.07.1950 Bertolt-Brecht-Str. XX	11 UN
23.05.2024 Name des Bearbeiters	105 Wahlbezirk 105/ XX	Mustermann, Gertraude 31.09.1935 Bertolt-Brecht-Str. X	14 UN

MUSTER



Hanse- und Universitätsstadt  
**ROSTOCK**

## DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Postanschrift · Hanse- und Universitätsstadt Rostock · 18103 Rostock

Anrede  
Vorname Name  
Anschrift  
Anschrift

Sitz  
Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock  
Tel.: 0381 381-1820, -1821  
Fax: 0381 381-1830  
E-Mail: [briefwahl@rostock.de](mailto:briefwahl@rostock.de)

## Wahlbenachrichtigung

<b>Wahltag:</b>	Sonntag, 09. Juni 2024
<b>Wahlzeit:</b>	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie können teilnehmen an der: **Wahl des Europäischen Parlaments,** **Wahl der Rostocker Bürgerschaft,** **und/oder**

Sie sind in das Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. Dieser Wahlraum ist barrierefrei/nicht barrierefrei zugänglich. Bitte bringen Sie diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis – Unionsbürger/-innen: Ihren Identitätsausweis - oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.

Wenn Sie durch Briefwahl oder in einem anderen Wahlraum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Europaparlamentswahl) bzw. Ihres Wahlbereiches (Bürgerschaftswahl) wählen wollen, müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Nutzen Sie dazu den auf der Rückseite aufgedruckten QR-Code (oder besuchen Sie [www.rostock.de/briefwahl](http://www.rostock.de/briefwahl)) oder wenden Sie sich per E-Mail an [briefwahl@rostock.de](mailto:briefwahl@rostock.de). Alternativ können Sie auch den Antrag auf der Rückseite nutzen und ihn ausgefüllt bei der zuständigen Gemeindevahlbehörde abgeben oder im frankierten Umschlag oder als Telefax (0381 381-1830) zusenden. Auch eine mündliche Beantragung (nicht telefonisch) ist möglich. Bei Wahlscheinanträgen sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 07. Juni 2024 18.00 Uhr oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr entgegengenommen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postweg übersandt. Wenn Sie zur Antragstellung persönlich in die Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle kommen, können Sie dort sogleich an der Briefwahl teilnehmen oder Ihre Unterlagen mitnehmen (Öffnungszeiten siehe unten). Wer für eine andere Person einen Wahlschein beantragt oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten vorlegen.

Auskünfte zu barrierefreien Wahlräumen können bei der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle (Tel.-Nr. 0381 381-1820, -1821) erfragt werden. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie bei der Landesgeschäftsstelle des Blinden- und Sehbehinderten-Vereins M-V e.V. (Tel.-Nr. 0381 778980).

Mit freundlichen Grüßen  
i. A. Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle

### Wahlraum am 09.06.2024:

Wahllokal Name Wahllokal Anschrift Wahllokal Anschrift
--



### Wahlbezirk / Nr. im WV:

XXXX / XXXX Ggf. repräsentativer Unterscheidungsaufdruck Bsp. L
--

**Öffnungszeiten der Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
vom 21. Mai bis 07. Juni 2024**  
Sitz: Industriestr. 8 / OT Schmarl

Montag und Mittwoch  
Dienstag und Donnerstag  
Freitag (24. und 31. Mai 2024)  
Freitag (nur 07. Juni 2024)

08.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
08.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
08.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
08.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Antrag **nur** ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie **nicht** in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk der Stadt (bei Europaparlamentswahl) bzw. des Wahlbereiches (bei Bürgerschaftswahl) wählen oder per Briefwahl teilnehmen wollen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

**Bei Postversand im frankierten Umschlag absenden!**

**Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit den Onlineantrag unter:**  
[www.rostock.de/briefwahl](http://www.rostock.de/briefwahl)  
 oder den aufgedruckten QR-Code.

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
 Die Oberbürgermeisterin  
 Amt für Bürgerkommunikation und Wahlen  
 Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
 18103 Rostock



**Antrag auf Erteilung der/des Wahlscheine/s für umseitig angegebene Wahl/en**

Ich beantrage die Erteilung der/des Wahlscheine/s für

Vornamen / Familienname	
Vorname, Familienname	
Geburtsdatum	<b>X Bitte unbedingt ausfüllen!</b>
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Anschrift	
Anschrift	

Mir ist bekannt, dass verlorene Wahlscheine nicht ersetzt werden.

Der/die Wahlschein/e mit den Briefwahlunterlagen wird/werden an meine obige Anschrift geschickt, sofern ich nicht nachfolgend eine abweichende Anschrift angegeben habe:

Abweichende Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen: (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Staat)

---



---



---

Für amtliche Vermerke:

Eingegangen
Nr. Wahlschein/e
Unterlagen abgesandt am
Persönlich gewählt am
Z.d.A.

**Vollmacht**

(Bitte nur ausfüllen, wenn Briefwahlunterlagen von einer anderen Person mitgebracht werden sollen)

Ich bevollmächtige zur Entgegennahme der/des Wahlscheine/s mit Briefwahlunterlagen

Herrn/Frau .....

---



---

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Datum	Unterschrift der/s Wahlberechtigten
-------	-------------------------------------

Mir ist bekannt, dass der/die Wahlschein/e mit den Briefwahlunterlagen durch die von mir benannte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesem Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindegewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

Datum	<b>X</b>	Unterschrift der/s Wahlberechtigten <sup>1)</sup>

1) Der Antrag ist nur mit Unterschrift der/s Wahlberechtigten gültig.



Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

# Wahlschein

für die Wahl zum Europäischen Parlament am  
09.06.2024

L (ggf. Angabe RePrä)

Nur gültig für die  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Wahlschein-Nr. XXX

Briefwahlbezirk-Nr. XXX

Wählerverzeichnis-Nr. XXX / XXX

Anrede  
Akademischer Grad  
Vorname Nachname  
Adresse (ggf. abweichende Versandanschrift)  
Adresse

geboren am 01.01.1970 <sup>1)</sup>wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)  
(nur gefüllt, wenn abweichende Versandanschrift gewünscht)

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem oben genannten Kreis / der kreisfreien Stadt teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Kreises / der oben genannten kreisfreien Stadt  
**oder**
- durch Briefwahl.

Rostock, 25.04.2024

Ort, Datum



Die Gemeindebehörde

Im Auftrag

Stefanie Ehmke

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen)

**Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!**

Bitte hier falten

Ausgabestelle:  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock  
Wahlschein-Nr.: XXX  
Briefwahlbezirk: XXX

Entgeltfrei im  
Bereich der  
Deutschen  
Post

## Wahlbrief Europawahl

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Briefwahlbezirk 1XXX  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

# Wahlschein

für die Wahl der Bürgerschaft am 09.06.2024 in  
der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nur gültig für den Wahlbereich 1

Wahlschein-Nr. XXX

Briefwahlbezirk-Nr. XXX

Wählerverzeichnis-Nr. XXX / XXX

Anrede  
Akademischer Grad  
Vorname Nachname  
Adresse  
Adresse

Familienname, Vorname(n) Dr. Marita Mustermann	Tag der Geburt 01.01.1970
Anschrift Hauptwohnung: (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer) Neuer Markt 1, 18055 Rostock	

kann mit diesem Wahlschein an der Bürgerschaftswahl teilnehmen.

Die Wahlteilnahme ist möglich durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches [.%GWkrs%.] oder durch Briefwahl mit den beigefügten Briefwahlunterlagen.

Rostock, 25.04.2024

Ort, Datum



Die Gemeindebehörde  
Im Auftrag  
Stefanie Ehmke

(Dieser Wahlschein wurde maschinell erstellt und ist deshalb ohne Unterschrift gültig)

**Achtung: Bitte vor Rücksendung die Erklärung auf der Rückseite ausfüllen und unterschreiben!**



Bitte hier falten

Ausgabestelle:  
Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock  
Wahlschein-Nr.: XXX  
Briefwahlbezirk: XXX

Entgeltfrei im  
Bereich der  
Deutschen  
Post

## Wahlbrief Bürgerschaftswahl

Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Die Oberbürgermeisterin  
Briefwahlbezirk 2XXX  
Wählerverzeichnis- und Briefwahlstelle  
Industriestr. 8  
18103 Rostock

Briefwahlvorstand-Nummer:	
Gemeinde(n) <sup>1)</sup> :	
Kreis <sup>1)</sup> :	
Land:	

Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.
--

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl**  
**bei der Wahl zum Europäischen Parlament**  
**am .....**

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der Wahl zum Europäischen Parlament waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

1) Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

## Anlage 27

(zu § 68 Absatz 5)

### 2. Zulassung der Wahlbriefe

#### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten

damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung lagen im Wahlraum vor.

#### 2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- versiegelt.
- verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

#### 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

(Bitte die zuständige Stelle eintragen:)

.....

(Bitte Anzahl eintragen:)

..... Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist
- ..... (Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind
- ..... (Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

## 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.  
(weiter bei Punkt 2.5)
- Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

..... überbrachte um ..... Uhr ..... Minuten weitere ..... (Anzahl) Wahlbriefe.

## 2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- keine Wahlbriefe beanstandet.  
Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.  
(weiter bei Punkt 3)
- insgesamt ..... (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet.  
(weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen

(Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,



**Anlage 27**  
(zu § 68 Absatz 5)

..... Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Insgesamt: ..... (Anzahl) Wahlbriefe.

(Anlage 1 - 32)

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein.

(weiter bei Punkt 3)

Ja. Es wurden insgesamt ..... (Anzahl) Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

(Anlage 33)

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

#### 3.1 Öffnung der Wahlurne

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten geöffnet.

#### 3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

..... Wahlscheine

Die Zählung ergab, dass

mindestens 30 Wahlbriefe zugelassen wurden.  
(weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreis- oder Stadtwahlleiter wurde unterrichtet.  
(weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 30 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreis- oder Stadtwahlleiter nach § 68 Absatz 2 Europawahlordnung die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand

um ..... Uhr ..... Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 30 Wählenden (abgebender Briefwahlvorstand)

.....  
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

hat die verschlossene Wahlurne

**oder**

die aus der Wahlurne entnommenen, ungesicherten und in einem separaten Umschlag verschlossenen und versiegelten Stimmzettelumschläge

zusammen mit den eingenommenen Wahlscheinen dem vom Kreis- oder Stadtwahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

.....  
(aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

übergeben.

(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Die Übergabe

- der verschlossenen Wahlurne
- des versiegelten Umschlages mit den Stimmzettelumschlägen

erfolgte um ..... Uhr ..... Minuten.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Bei Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertretende der Öffentlichkeit anwesend.

- Bitte durch Ankreuzen bestätigen.  
(weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet.

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

..... Uhr ..... Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor dem Auszählen mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil

(Soweit zutreffend, ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

- aufgrund der Anordnung des Kreis- oder Stadtwahlleiters von ..... Uhr ..... Minuten die in der verschlossenen Wahlurne oder in einem verschlossenen Umschlag transportierten Stimmzettelumschläge und die eingenommenen Wahlscheine des

.....  
(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer)

um ..... Uhr ..... Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die entgegengenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstandes zusammenzuführen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

## Anlage 27

(zu § 68 Absatz 5)

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge un-  
öffnet ge zählt.

Die Zählung ergab

### Kontrollrechnung:

433	aus 2.3	
+	2	aus 2.4
<hr/>		
435		
-	34	aus 2.5.2 (beanstandete Wahlbriefe)
<hr/>		
401		
+	2	aus 2.5.4 (zugelassene Wahlbriefe)
<hr/>		
403	=	3.2.4

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kenn-  
buchstabe 

B
---

 = Wähler insgesamt, zugleich  

B1
----

 eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der  
Wahlscheine stimmte überein.  
(weiter bei Punkt 3.2.5)
- Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der  
Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Ver-  
schiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung  
bestehen blieb, erklärt sich aus folgen-  
den Gründen:

.....  
.....  
.....

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler  
in Abschnitt 4 Kennbuchstabe 

B
---

 der Wahl-  
niederschrift.

### 3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Auf-  
sicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzet-  
telumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus,  
bildeten daraus die folgenden Stapel und be-  
hielten sie unter Aufsicht:

- 3.3.1 a) Die nach den Wahlvorschlägen getrennten  
Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei  
gültiger** Stimme,
- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelum-  
schlägen und den **ungekennzeichneten**  
Stimmzetteln,
- c) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**,  
die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie
- d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen  
und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken**  
gaben und über die später vom Briefwahl-  
vorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausge-  
sondert und von einem vom Briefwahlvorsteher  
dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung ge-  
nommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

**(Zwischensummenbildung I)**

**die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge**

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

**die Zahl der ungültigen Stimmen.**

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

**(Zwischensummenbildung II)**

## Anlage 27

(zu § 68 Absatz 5)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer hinten **in Abschnitt 4 eingetragen**.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.5 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

### 3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- c) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,  
die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und  
die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

..... bis ..... beigefügt.

### 3.5 Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

## 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

(Wahl Niederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.)

B Wähler insgesamt  
[vergleiche oben 3.2.4]

zugleich

B1 Wähler mit Wahrschein

.....

Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk
---------------------------------

Summe C + D muss mit B übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	Insgesamt
C	<b>Ungültige</b> Stimmen			

**Gültige** Stimmen:

Zählung  
3.3.1 b)

Zählung  
3.4 ungültig

	Von den <b>gültigen</b> Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag (Wahlvorschläge in der im Stimmzettel aufgeführten Reihenfolge mit Kurzbezeichnung und Kennwort – laut Stimmzettel –)	ZS I	ZS II	Insgesamt
D1	A-Partei			
D2	B-Partei			
D3	C-Partei			
D4	D-Partei			
	usw.			
D	<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt			

**Kontrollrechnung: C + D = B = 10 + 393 = 403**

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....  
.....  
.....

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....  
.....

**5.2 Erneute Zählung**

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

.....  
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 24 zur Europawahlordnung übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

..... an  
(Bitte Art der Übermittlung eintragen)

.....  
(Bitte Empfänger eintragen)  
übermittelt.

**5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**Anlage 27**  
(zu § 68 Absatz 5)

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift**

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

**Ort und Datum**

--

**Der Briefwahlvorsteher**

--

**Der Stellvertreter**

--

**Der Schriftführer**

--

**Die übrigen Beisitzer**


**5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen**

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

.....  
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl-  
niederschrift, weil

.....  
.....  
.....  
(Angabe der Gründe)

**5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten und gebündelten Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.



## 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der  
wurden

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

.....  
am ....., um ..... Uhr,  
übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der  
(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

.....  
zur Verfügung gestellten Gegenstände und  
Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

.....  
-----  
Vom Beauftragten des/der ..... wurde die Wahl Niederschrift mit  
allen darin verzeichneten Anlagen am ....., um ..... Uhr,  
auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....  
(Unterschrift des Beauftragten)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

## Schnellmeldung zur Europawahl am 09.06.2024



Die Schnellmeldung ist sofort nach Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege - wie festgelegt - dem Bezirkswahlamt / Stützpunkt zu übermitteln!

Bei telefonischer Durchsage sind nur die hinterlegten Felder in der folgenden Reihenfolge durchzugeben:

1. Wahlbezirksnummer
2. Prüfziffer
3. Anzahl der Wähler (B)
4. alle Ergebnisse der Stimmen

<input type="text" value="Kennbuchstabe"/>	<input type="text" value="Anzahl"/>
<b>A 1 + A 2</b>	<b>Wahlberechtigte</b>
<b>B</b>	<b>Wählerinnen und Wähler</b>
<b>B 1</b>	<b>... davon mit Wahlschein</b>
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b>
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen</b>

Von den **gültigen** Stimmen entfallen auf

Von den **gültigen** Stimmen entfallen auf

Wahlvorschlag		Stimmenzahl	Wahlvorschlag		Stimmenzahl
D 1	CDU		D 18	Bündnis C	
D 2	AfD		D 19	DKP	
D 3	SPD		D 20	MENSCHLICHE WELT	
D 4	DIE LINKE		D 21	PdH	
D 5	GRÜNE		D 22	MLPD	
D 6	FDP		D 23	BIG	
D 7	Die PARTEI		D 24	SGP	
D 8	FAMILIE		D 25	ABG	
D 9	Tierschutzpartei		D 26	dieBasis	
D 10	FREIE WÄHLER		D 27	BÜNDNIS DEUTSCHLAND	
D 11	HEIMAT		D 28	BSW	
D 12	PIRATEN		D 29	DAVA	
D 13	Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung		D 30	KLIMALISTE	
D 14	TIERSCHUTZ hier!		D 31	LETZTE GENERATION	
D 15	Volt		D 32	PDV	
D 16	ÖDP		D 33	PdF	
D 17	MERA25		D 34	V-Partei³	
<b>zusammen (D 1 bis D 17)</b>			<b>zusammen (D 18 bis D 34)</b>		
			<b>Summe insgesamt</b>		

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.**

Durchgegeben: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname / Tel.- und ggf. Fax-Nr.)

Ausgefertigt: \_\_\_\_\_  
( Vor- und Familienname)

\_\_\_\_\_ (Tag / Uhrzeit)

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses s o f o r t weiterzugeben**



für die ungültigen Stimmen der

<b>Rostocker Bürgerschaftswahl</b>	am	<b>9. Juni 2024</b>
------------------------------------	----	---------------------

<b>Ungültige Stimmen</b>																			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
<b>50</b>										<b>300</b>									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
<b>100</b>										<b>350</b>									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
<b>150</b>										<b>400</b>									
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
<b>200</b>										<b>450</b>									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
<b>250</b>										<b>500</b>									
<b>Zusammen:</b>										<b>Stimmen</b>									

Ort und Datum Rostock, 9. Juni 2024	Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher  Handschriftliche Unterschrift	Die Listenführerin/Der Listenführer  Handschriftliche Unterschrift
--	--	--

1) Die unterzeichnete Zählliste ist als **Anlage** der Niederschrift beizufügen

Diese Wahl Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben

Eintragungen bitte in Druckschrift

ankreuzen wenn zutreffend

## Wahl Niederschrift

über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

### Wahl der 8. Rostocker Bürgerschaft

am	Datum <b>09.06.2024</b>	in der Gemeinde	Name <b>Hanse- und Universitätsstadt Rostock</b>
----	----------------------------	-----------------	---

Wahlbereich-Nr.	<b>1</b>	Briefwahlbezirk-Nr.	<b>902</b>
-----------------	----------	---------------------	------------

#### 1. Wahlvorstand:



**Hinweise für  
Wahlvorstände  
Nummer 1**

1.1 Zu der oben bezeichneten Wahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.	Bach	Susi	Wahlvorsteherin Wahlvorsteher
2.	Müller	Martin	stellvertretende Wahlvorsteherin stellvertretender Wahlvorsteher
3.	Stark	Lara	weiteres Mitglied und Schriftführung
4.	Schmidt	Egon	weiteres Mitglied und stellvertretende Schriftführung
5.	Fink	Lisa	weiteres Mitglied
6.	Clausen	Rudi	weiteres Mitglied
7.	Ernst	August	weiteres Mitglied
8.			weiteres Mitglied
9.			weiteres Mitglied

1.2 **Nur auszufüllen, wenn der Wahlvorstand nicht vollständig war:** (ansonsten weiter bei 1.3)

An Stelle nicht erschienenen oder ausgefallener Wahlvorstandsmitglieder ernannte die Wahlvorsteherin oder Absatz 3 Landes- und Kommunalwahlgesetz zu Wahlvorstandsmitgliedern und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit	Funktion
1.				
2.				
3.				

1.3 Als Hilfskräfte waren hinzugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit	Funktion
1.				
2.				
3.				

**2. Zulassung der Wahlbriefe**

- 2.1 Die Ausstattung des Wahlvorstandes und die Einrichtung des Wahlraumes sind ordnungsgemäß erfolgt.
- 2.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnete die Sitzung damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur überparteilichen und unabhängigen Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies.
- 2.3

Mit der Zulassung der Wahlbriefe wurde um 

Uhrzeit
<b>15:00</b>

 begonnen.

Die Wahlbehörde hat bestimmt, dass die Zulassung der Wahlbriefe um 15:00 beginnen kann.

**Hinweis:**

Die Wahlurne darf frühestens nach Ablauf der Wahlzeit um 18 Uhr und erst dann geöffnet werden, wenn alle bis 18 Uhr beim Wahlvorstand eingetroffenen Wahlbriefe zugelassen worden sind.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass 

Anzahl
<b>384</b>

 Wahlbriefe

und eine schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,

und ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie 

Anzahl
---

 Nachtrag/Nachträge in diesem Verzeichnis übergeben wurden. Die Wahlbriefe mit den im Verzeichnis aufgeführten, für ungültig erklärten Wahlscheinen wurden im Rahmen der in Nummer 2.4 beschriebenen Prüfung ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.6. dieser Wahlniederschrift).

2.4. Ein Mitglied des Wahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher.

Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Ein Mitglied des Wahlvorstands sammelte die Wahlscheine ein.

2.5. Die Wahlbehörde überbrachte 

Anzahl
<b>5</b>

 weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei den zuständigen Stellen noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Diese wurden nach Nummer 2.4 behandelt.

2.6. Es wurden  keine Wahlbriefe beanstandet.

insgesamt 

Anzahl
<b>27</b>

 Wahlbriefe beanstandet.

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

Anzahl
<b>4</b>

 Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Anzahl
<b>1</b>

 Wahlbriefe, weil im Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten war,

Anzahl
<b>2</b>

 Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,

Anzahl
<b>1</b>

 Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthielt,

Anzahl
<b>6</b>

 Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Anzahl
<b>2</b>

 Wahlbriefe, weil kein unter der Verantwortung der Wahlleitung hergestellter Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Anzahl
<b>1</b>

 Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich.

Anzahl
<b>17</b>

**Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe**

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- wieder verschlossen und dieser Wahlniederschrift

als **Anlage/n**

Nummer
<b>1</b>

 bis 

Nummer
<b>17</b>

 beigefügt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden 

Anzahl
<b>10</b>

 Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.4 behandelt.

**Kontrollrechnung:**

384 aus 2.3
+ 5 aus 2.5
389
- 27 aus 2.6 (beanstandete WB)
362
+ 10 aus 2.6 (zugelassene WB)
<u>372</u> = 3.2 gültige Wahlscheine

2.7 Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in 

Anzahl
--------

 Fällen nicht für alle Wahlen galt. In diesen Fällen wurde der Stimmzettelumschlag geöffnet und anhand der Papierfarben geprüft, ob die darin befindlichen Stimmzettel dem Inhalt des Wahlscheins entsprachen. War dies der Fall, wurde der geöffnete, aber nicht entleerte Stimmzettelumschlag in die Wahlurne gelegt. War dies nicht der Fall, wurde der betreffende Stimmzettel uneingesehen ausgesondert. Der Stimmzettel wurde mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung versehen und den zurückgewiesenen Wahlbriefen beigelegt (Nummer 2.6).

2.8 War der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung, so wurde dieser ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen und dieser Wahlniederschrift

als Anlage/n 

Nummer
--------

 bis 

Nummer
--------

 beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

▶ 

<b>Hinweise Nummer 3</b>
------------------------------

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses begann, nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen sowie nach Nummer 2.5 überbrachten Wahlbriefe geprüft und zugelassen oder zurückgewiesen worden waren.

Die Wahlurne wurde geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Nunmehr öffneten mehrere Mitglieder des Wahlvorstands unter Aufsicht der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und prüften jeweils, ob es sich um genau einen Stimmzettel für jede auszuzählende Wahl handelte.

3.2 Enthielt ein Stimmzettelumschlag **keinen Stimmzettel**, wurde er dem Stapel nach B.3.5 d) der Hinweise für Wahlvorstände zugeordnet.

Enthielt ein Stimmzettelumschlag nicht für alle Wahlen Stimmzettel, für die der Wahlschein gültig war (**fehlende Stimmzettel**), wurde auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt, für welche Wahl(en) kein Stimmzettel abgegeben worden ist. Enthaltene Stimmzettel wurden entnommen und zur Auszählung bereitgelegt. Der Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk wurde zur Auszählung der Wahl(en), für die er keinen Stimmzettel enthielt, für den Stapel nach B.3.5.d) der Hinweise für Wahlvorstände bereitgelegt.

Enthielt ein Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl**, wurden die betreffenden Stimmzettel uneingesehen in den Stimmzettelumschlag zurückgelegt und dieser dem Stapel nach B.3.5 d) der Hinweise für Wahlvorstände zugeordnet.

Enthielt ein Stimmzettelumschlag neben den Stimmzetteln für die auszuzählenden Wahlen einen **Stimmzettel einer anderen Wahl**, für die ein gesonderter Stimmzettelumschlag und Wahlschein vorgesehen ist, wurde der betreffende Stimmzettel uneingesehen in den Stimmzettelumschlag zurückgelegt, auf dem Stimmzettelumschlag der Vermerk „falsche Wahl“ notiert und dieser Niederschrift beigelegt. Die Stimmzettel der auszuzählenden Wahl(en) wurden dem Stimmzettelumschlag entnommen und zur Auszählung bereitgelegt.

Mit den zur Auszählung bereitgelegten Stimmzetteln verfuhr der Wahlvorstand so, wie in den Hinweisen für Wahlvorstände unter B.3.5 beschrieben. Die dabei ausgesonderten Stimmzettel (Stapel nach B.3.5.d) der Hinweise für Wahlvorstände) wurden nach B.3.7 der Hinweise für Wahlvorstände behandelt.

Die zuvor ausgesonderten Stimmzettelumschläge auf dem Stapel nach B.3.5 d) der Hinweise für Wahlvorstände wurden bei der Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmen nach B.3.7 der Hinweise für Wahlvorstände wie folgt behandelt:

Enthielt der ausgesonderte Stimmzettelumschlag **keinen Stimmzettel**, wurde er mit dem Vermerk "leer" versehen und wie ein Stimmzettel mit ungültigen Stimmen gezählt.

Stimmzettelumschläge mit Vermerk, dass für diese Wahl kein Stimmzettel abgegeben worden ist (**fehlender Stimmzettel**), wurden für diese Wahl wie ein Stimmzettel mit ungültigen Stimmen gezählt. Wenn mehrere Wahlen betroffen waren, wurde der Stimmzettelumschlag für die nächste betroffene Wahl bereitgelegt.

Enthielt der ausgesonderte Stimmzettelumschlag **mehrere Stimmzettel für dieselbe Wahl**, so wurden sie zusammengeheftet und mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen. Waren diese Stimmzettel gleich gekennzeichnet oder war nur einer von ihnen gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel gezählt. Waren sie inhaltlich verschieden gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel mit ungültigen Stimmen gezählt.



3.3 Sodann wurden alle Stimmzettel und die gültigen Wahlscheine für die auszuzählende Wahl gezählt.

Zahl der Stimmzettel: 

<b>372</b>	=	<b>B</b>
------------	---	----------

Zahl der gültigen Wahlscheine: 

<b>372</b>	=	<b>B 1</b>
------------	---	------------

Nach diesen Zählergebnissen **B** und **B 1** wurde festgestellt:

- Die Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine (**B 1**) stimmt mit der Zahl der Stimmzettel (**B**) überein.
- Die Gesamtzahl der gültigen Wahlscheine (**B 1**) stimmt nicht mit der Zahl der Stimmzettel (**B**) überein.

Die Abweichung erklärt sich wahrscheinlich aus folgenden Gründen:

Begründung

Die Abweichung konnte vor Ort nicht aufgeklärt werden.

3.4 Die Schriffführung übertrug die Zahl der Stimmzettel (**B**) als Wählerinnen und Wähler in Nummer 3.5 unter

Kennbuchstabe 

<b>B</b>
----------

 dieser Wahlniederschrift.

**3.5 Wahlergebnis:**

Kennbuchstaben		Anzahl
<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler insgesamt	<b>372</b>
<b>C</b>	Ungültige Stimmen	<b>33</b>
<b>D</b>	Gültige Stimmen (= Summe der Stimmen für Wahlvorschläge D 1 bis D 4)	<b>1080</b>

Von den gültigen Stimmen **D** entfallen auf

1. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)	Stimmenzahl
<b>A-Partei</b>	
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel	
<b>Meyer, Otto</b>	<b>196</b>
<b>Berner, Andreas</b>	<b>87</b>
<b>Kroll, Jürgen</b>	<b>53</b>
<b>Topp, Peter</b>	<b>36</b>
<b>Gerlach, Otto</b>	<b>74</b>
Zusammen	<b>446</b>

**D 1**

2. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)	Stimmenzahl
<b>B-Partei</b>	
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel	
<b>Mischke, Klaus</b>	<b>102</b>
<b>Krüger, Kirsten</b>	<b>73</b>
<b>Spinar, Bernd</b>	<b>56</b>
<b>Bolin, Jürgen</b>	<b>32</b>
Zusammen	<b>263</b>

**D 2**

3. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)	
<b>C-Partei</b>	Stimmenzahl
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel	
Oettker, Matthias	<b>143</b>
Fieber, Annegret	<b>97</b>
Fuchs, Frank	<b>38</b>
Zusammen	<b>278</b>

**D 3**

4. Wahlvorschlag (Kurzbezeichnung)	
<b>Einzelbewerber Muster</b>	Stimmenzahl
Name der Bewerberin oder des Bewerbers laut Stimmzettel	
Muster, Erich	<b>93</b>
Zusammen	<b>93</b>

**D 4**

3.6 **Nur auszufüllen, bei vollständiger Wiederholung der Auszählung:** (ansonsten weiter bei 3.7)

Das Mitglied des Wahlvorstandes

verlangte eine Wiederholung der Auszählung mit folgender Begründung:

Daraufhin wurde der Zählvorgang wiederholt. Das unter Nummer 3.5 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.

3.7 **Beschluss des Wahlvorstandes über dieses Wahlergebnis:**

einstimmig beschlossen

mit  Ja-Stimmen,  Nein-Stimmen und  Enthaltungen beschlossen.

3.8 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war um  beendet.

Soweit sich besondere Vorkommnisse ereigneten (zum Beispiel schwerwiegende Störungen), wurden Vermerke angefertigt und als Anlagen beigefügt. Dabei wurde das Ergebnis der Beschlussfassung des Wahlvorstandes (einstimmig oder Stimmenverhältnis) in dem Vermerk angegeben.

**Anlagen**  bis

#### 4. Bekanntgabe des Ergebnisses und Schnellmeldung

► **Hinweise  
Nummer 4**

- 4.1 Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 dieser Wahlniederschrift wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.
- 4.2 Das Gesamtergebnis aus Nummer 3.5 dieser Wahlniederschrift wurde unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum als Schnellmeldung (Formblatt 19.2) an die Gemeindewahlbehörde übermittelt.

#### 5. Abschluss der Wahlniederschrift

► **Hinweise  
Nummer 5**

- 5.1 Während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die Schriftführung oder jeweils ihre Stellvertretung anwesend. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses war öffentlich. Es wird versichert, dass bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes und der Landes- und Kommunalwahlordnung nach bestem Wissen eingehalten worden sind.
- 5.2 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher fragte die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes, ob auf die Verlesung dieser Wahlniederschrift verzichtet werde.

- Da alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichteten, schloss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.
- Da nicht alle anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verlesung verzichteten, wurde diese Wahlniederschrift ganz oder teilweise verlesen. Danach schloss die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher die Sitzung.

- 5.3 Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes genehmigten und unterschrieben diese Wahlniederschrift.

- Das Mitglied des Wahlvorstandes

Familienname, Vorname

verweigerte die Unterschrift mit folgender Begründung:

Angabe der Gründe

## 5.4 Unterschriften

Datum	Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher
09.06.2024	Handschriftliche Unterschrift <i>Susi Bach</i>
	stellvertretende Wahlvorsteherin oder stellvertretender Wahlvorsteher Handschriftliche Unterschrift Martin Müller
	weiteres Mitglied und Schriftführung Handschriftliche Unterschrift <i>Lara Stark</i>
	weiteres Mitglied und stellvertretende Schriftführung Handschriftliche Unterschrift <i>Schmidt</i>
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift <i>L. Fink</i>
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift <i>Rudi Clausen</i>
	weiteres Mitglied Handschriftliche Unterschrift <i>Ernst</i>

## 6. Anlagen zu dieser Wahl Niederschrift:

► **Hinweise  
Nummer 6**

Anzahl <b>5</b>	Stimmzettel, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
Anzahl <b>0</b>	Wahlscheine, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
Anzahl <b>27</b>	Wahlbriefe, über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat
Anzahl <b>0</b>	Vermerke über besondere Vorkommnisse während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

## 7. Übergabe der Wahlunterlagen:

Die/Der Beauftragte der Gemeindewahlbehörde

Name der oder des Beauftragten  
**Brigitte Neumann**

hat am 

Datum <b>09.06.24</b>
--------------------------

 um 

Uhrzeit <b>20:55</b>
-------------------------

 folgende Unterlagen und Gegenstände übernommen:

- diese Wahl Niederschrift mit allen Anlagen in einem verschlossenen Umschlag,
- die Pakete wie in den Hinweisen unter Nummer 7.2 beschrieben,
- alle übrigen Wahlunterlagen wie in den Hinweisen unter Nummer 7.5 beschrieben sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeindewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahl Niederschrift und die dazu gehörigen Anlagen wurden auf Vollständigkeit überprüft.

Wahlvorsteherin oder Wahlvorsteher

*Susi Bach*

Handschriftliche Unterschrift

Beauftragte(r) der Gemeindewahlbehörde

*Brigitte Neumann*

Handschriftliche Unterschrift

# Schnellmeldung über das Ergebnis der Bürgerschaft Rostock am 26. Mai 2019

Wahlkreis

Wahlbereich

Gemeinde

Wahlbezirk

B Wähler (C+D)/3<=B

C Ungültige Stimmen

D Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen [D] entfallen auf

D1. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl	D2. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>CDU</b>			<b>DIE LINKE</b>		
1. Günther, Chris		<input type="text"/>	1. Kröger, Eva-Maria		<input type="text"/>
2. Bauer, Robert		<input type="text"/>	2. Engelmann, Andreas		<input type="text"/>
3. Richert, Franziska		<input type="text"/>	3. Senli, Nurgül		<input type="text"/>
4. Stagat, Mathias		<input type="text"/>	4. Kolbe, Karsten		<input type="text"/>
5. Manischewski, Eric		<input type="text"/>	5. Reinders, Jutta		<input type="text"/>
6. Woest, Maja		<input type="text"/>	6. Bothur, Selge		<input type="text"/>
7. Georgi, Maik		<input type="text"/>	7. Petersmann, Christa		<input type="text"/>
8. Schramko, Ija		<input type="text"/>	8. Szesche, Dr. Wolfgang		<input type="text"/>
9. Prophet, Dr. Heinrich		<input type="text"/>	9. Lück, Sabine		<input type="text"/>
10. Krüger, May-Britt		<input type="text"/>	10. Kröger, Robert		<input type="text"/>
11. Mrotzek, Dr. Fred		<input type="text"/>	11. Tannhäuser, Monique		<input type="text"/>
12. von Maltzan Freiherr zu ..., Georg		<input type="text"/>	12. Broth, Olaf		<input type="text"/>
13. Brincker, Jan-Hendrik		<input type="text"/>	13. Klein, Lisa		<input type="text"/>
14. Peters, Daniel		<input type="text"/>	14. Hentschel, Maximilian		<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text"/>	Zusammen		<input type="text"/>
<b>D3. Wahlvorschlag</b>			<b>D4. Wahlvorschlag</b>		
<b>SPD</b>			<b>GRÜNE</b>		
1. Mucha, Anne Gitta		<input type="text"/>	1. Krönert, Andrea		<input type="text"/>
2. Michaelis, Uwe		<input type="text"/>	2. Flachsmeyer, Uwe		<input type="text"/>
3. Lüthje, Dr. Corinna		<input type="text"/>	3. Schulz, Claudia		<input type="text"/>
4. Herrmann, Dirk		<input type="text"/>	4. Kalbe, Dr. Johannes		<input type="text"/>
5. Barlen, Christian		<input type="text"/>	5. Schlage, Silvia		<input type="text"/>
6. Klüsener, Sven		<input type="text"/>	6. Jaeger, Johann-Georg		<input type="text"/>
7. Albrecht, Manja		<input type="text"/>	7. Möser, Elisabeth		<input type="text"/>
8. Reinke, Christian		<input type="text"/>	8. von Leesen, Rüdiger		<input type="text"/>
9. Mucha, Gitta		<input type="text"/>	9. Peter, Nicole		<input type="text"/>
10. Kilimann, Dr. Manfred Klaus		<input type="text"/>	10. Porst, Stephan		<input type="text"/>
11. Block, Pauline		<input type="text"/>	11. Eggert, Dr. Anja		<input type="text"/>
12. Ebeling, Thomas		<input type="text"/>	12. Goerres, Matthias		<input type="text"/>
13. Riß, Dorothea		<input type="text"/>	13. Heidenreich, Marie		<input type="text"/>
14. Mucha, Ralf		<input type="text"/>	14. Börgel, Florian		<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text"/>	Zusammen		<input type="text"/>

D5. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>AfD</b>		
1.	Rohde, Burkhard	<input type="text"/>
2.	Treichel, Stefan	<input type="text"/>
3.	Massel, Peter	<input type="text"/>
4.	Koch, Thomas	<input type="text"/>
5.	Drenkhahn, Iris	<input type="text"/>
6.	Dietzsch, Detlef	<input type="text"/>
7.	Hannemann, Marc	<input type="text"/>
8.	Lehnhardt, Heiko	<input type="text"/>

D6. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>FDP</b>		
1.	Künzle, Alexander	<input type="text"/>
2.	Pittasch, Julia Kristin	<input type="text"/>
3.	Bergs, Sebastian	<input type="text"/>
4.	Eisfeld, Christoph	<input type="text"/>
5.	Gebert, Torsten	<input type="text"/>
6.	Moritz, Jan-Ole	<input type="text"/>
7.	Striggow, Dennis	<input type="text"/>
8.	Birkholz, Martin	<input type="text"/>
9.	Schadowski, Dr. Roldo	<input type="text"/>
10.	Waskewitz, Jörg	<input type="text"/>
11.	Riethling, Dr. med. Anne Kathrin	<input type="text"/>
12.	Hirsch, Marco	<input type="text"/>
13.	Rüsch, Fabian	<input type="text"/>
14.	Modius, Henning	<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text"/>

D7. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>NPD</b>		
1.	Jäger, Thomas	<input type="text"/>
2.	Riebe, Günter	<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text"/>

D8. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>AUSBRUCH 09</b>		
1.	Bankowitz, Andreas	<input type="text"/>
2.	Niemeyer, Anette	<input type="text"/>
3.	Rother, Hannes	<input type="text"/>
4.	Schreiber, Susanne	<input type="text"/>
5.	Prignitz, Dr. Steffen	<input type="text"/>
6.	Arndt, Kathleen	<input type="text"/>
7.	Wolff, Alexandra	<input type="text"/>
8.	Klepsch, Sandra	<input type="text"/>
9.	Buche, Sigune	<input type="text"/>
10.	Kleemann, Elke	<input type="text"/>
11.	Dargus, Björn	<input type="text"/>
12.	Nayseh, Nadine	<input type="text"/>
13.	Lahrs, Gunnar	<input type="text"/>
14.	Mann, Richard-Martin	<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text"/>

D9. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>FREIE WÄHLER</b>		
1.	Schmidt, Roger	<input type="text"/>
2.	Eichhorn, René	<input type="text"/>
3.	Koch, Stefan	<input type="text"/>
4.	Eichhorn, Kathleen	<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text"/>

D10. Wahlvorschlag		Stimmenanzahl
<b>GRAUE</b>		
1.	Köpke, Ingrid	<input type="text"/>
2.	Kühner, Reinhart	<input type="text"/>
3.	Peters, Ruth	<input type="text"/>
4.	Freitag, Martina	<input type="text"/>
5.	Jennerjahn, Bernd	<input type="text"/>
Zusammen		<input type="text"/>

MUSTER

D11. Wahlvorschlag  
**Die PARTEI**

	Stimmenanzahl
1. <u>Adelsberger, Eric</u>	<input type="text"/>
2. <u>Senk, Sebastian</u>	<input type="text"/>
3. <u>Herz, Jasper Richard</u>	<input type="text"/>
4. <u>Reichel, Lutz</u>	<input type="text"/>
5. <u>Pieper, Florian</u>	<input type="text"/>
6. <u>Dahnke, Johannes</u>	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D12. Wahlvorschlag  
**PIRATEN**

	Stimmenanzahl
1. <u>Metz, Thorsten Uwe</u>	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D13. Wahlvorschlag  
**UFR**

	Stimmenanzahl
1. <u>Schulz, Torsten</u>	<input type="text"/>
2. <u>Methling, Roland</u>	<input type="text"/>
3. <u>Mehlan, Dr. Jobst</u>	<input type="text"/>
4. <u>Pfeil, Jenny-Henrike</u>	<input type="text"/>
5. <u>Blaschka, Jana</u>	<input type="text"/>
6. <u>Gienapp, Jens</u>	<input type="text"/>
7. <u>Milles, Rainer</u>	<input type="text"/>
8. <u>Hoppe, Joachim</u>	<input type="text"/>
9. <u>Reuschel, Rüdiger</u>	<input type="text"/>
10. <u>Wiegert, Guido</u>	<input type="text"/>
11. <u>Krüger, Mathias</u>	<input type="text"/>
12. <u>Graske, Maik</u>	<input type="text"/>
13. <u>Methling, Annegret</u>	<input type="text"/>
14. <u>Krack, Mathias</u>	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

D14. Wahlvorschlag  
**Rostocker Block**

	Stimmenanzahl
1. <u>Bachmann, Dr. Sylke</u>	<input type="text"/>
2. <u>Dörck, Jürgen</u>	<input type="text"/>
3. <u>Reich, Dr. Cornelia</u>	<input type="text"/>
4. <u>Perle, Rainer</u>	<input type="text"/>
5. <u>Tolksdorf, Axel</u>	<input type="text"/>
6. <u>Weinges, Stephan</u>	<input type="text"/>
7. <u>Betke, Manfred</u>	<input type="text"/>
8. <u>Hilsmann, Jochen</u>	<input type="text"/>
9. <u>Schwarz, René</u>	<input type="text"/>
Zusammen	<input type="text"/>

**Einzelblock**

	Stimmenanzahl
D15. <u>Ritter, Naila</u>	<input type="text"/>
D16. <u>Schmidt, Gabriele</u>	<input type="text"/>
D17. <u>Schönberger, Arved</u>	<input type="text"/>
D18. <u>Schulz, Sven</u>	<input type="text"/>
D19. <u>Schwertfeger, Klaus</u>	<input type="text"/>
D20. <u>Voß, Markus</u>	<input type="text"/>

Der Wahlvorsteher / Der Wahlleiter

Handschriftliche Unterschrift

**Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen vom Aufnehmenden wiederholt worden sind.**

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Unterschrift des Meldenden

Unterschrift des Aufnehmenden

**Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.**